

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe



Die Ortschaften und Territorien
im heutigen Regierungsbezirk Münster

Überblicksartikel
Die Juden in der Grafschaft Steinfurt
von Willi Feld

E-Book
Münster 2021

HISTORISCHES HANDBUCH DER JÜDISCHEN GEMEINSCHAFTEN IN WESTFALEN UND LIPPE

Die Ortschaften und Territorien
im heutigen Regierungsbezirk Münster

Herausgegeben von
Susanne Freund, Franz-Josef Jakobi und Peter Johaneck

Redaktion
Susanne Freund, Anna-Therese Grabkowsky
und Rita Schlautmann-Overmeyer

Überblicksartikel
Die Juden in der Grafschaft Steinfurt
von Willi Feld

**Auszug aus:
E-Book
Münster 2021**

Die Druckfassung ist erschienen im
Ardey-Verlag
Münster 2008



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Impressum zur Open Access E-Book-Ausgabe

Die vorliegende Ausgabe ist ab Seite 1 text- und seitengleich mit der 2008 im Verlag Ardey erschienenen gedruckten Ausgabe.

© Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Historische Kommission für Westfalen

2021

Die Datei darf zu privaten Zwecken heruntergeladen und gespeichert werden. Bibliotheken, Archive und öffentliche Forschungseinrichtungen dürfen die Datei auf Servern speichern und zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende sowie jede Form der gewerblichen Nutzung bedarf der Genehmigung der Historischen Kommission. Jede Änderungen der Datei ist untersagt.

Lizenz: Creative Commons BY-SA-NC-ND 3.0 DE
(Weiterverwendung nur mit Namensnennung, unter gleichen Bedingungen,
nicht kommerziell, ohne Berarbeitung)

Vorwort der Herausgeber zur Online-Ausgabe

Das „Historische Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe“ wird fünf Jahre nach Erscheinen des letzten Teilbandes in einer digitalen Fassung online zugänglich gemacht. Nachdem die vier Teilbände in Bibliotheken der ganzen Welt, von Jerusalem über London und Washington, verfügbar sind, erhoffen sich die Herausgeber des Gesamtwerks von der Online-Stellung weitere Impulse für die Erforschung der jüdischen Geschichte in Westfalen. Sie sind dankbar dafür, dass alle Autorinnen und Autoren – beziehungsweise deren Erben – der einzelnen Artikel ihre Zustimmung zu einer elektronischen Veröffentlichung erteilt haben. Dazu gibt auch die positive Resonanz auf das Handbuch Anlass. Die Rezensentinnen und Rezensenten würdigten einhellig die Absicht der Historischen Kommission für Westfalen, den Wissenstand zu Beginn des 21. Jahrhunderts durch Ortsartikel und flankierende Überblicksartikel zu dokumentieren.

Damit sind aber die Arbeiten an der jüdischen Geschichte in Westfalen keineswegs abgeschlossen. Allein durch die Digitalisierung von Archivbeständen werden neue Informationen bereitgestellt, die weitere Forschungen initiieren werden. Wie lebendig die regionale Aufarbeitung der jüdischen Geschichte ist, zeigt die NRW-Bibliographie. Allein für 2019/2020 wurden knapp 60 Beiträge zu Orten in Westfalen in Printmedien nachgewiesen. Die Historische Kommission für Westfalen wird deshalb allen an jüdischer Geschichte Interessierten in Westfalen und darüber hinaus auch künftig ein Forum bieten, um sich in unregelmäßigen Abständen über Quellen, Projekte und Arbeitsfortschritte auszutauschen. 2019 hat bereits ein erstes Treffen stattgefunden. Die Kommission wird auf dem Wege der Online-Publikation die erschienene neue Literatur vorstellen und ihre Internetseiten für weitere Grundlagenwerke öffnen. In gleicher Form sind bereits die Orts- und Personenregister zum Handbuch erschienen.

Fundierte Kenntnisse zur jüdischen Geschichte in unserer Region sind vor dem Hintergrund der antisemitischen Proteste – nicht erst im Mai 2021, u. a. in Gelsenkirchen und Münster – nötiger denn je. Die Herausgeber fühlen sich unverändert diesem Ziel verpflichtet, das schon die vieljährige Arbeit am Gesamtwerk so lohnend machte.

Münster und Paderborn, im Sommer 2021

Frank Göttmann

Karl Hengst (†)

Peter JohANEK

Franz-Josef Jakobi

Wilfried Reininghaus

Die gedruckt verfügbaren Bände

Alle Bände sind auch weiterhin im Buchhandel oder beim Verlag erhältlich.

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Münster. Hrsg. von Susanne FREUND, Franz-Josef JAKOBI und Peter JOHANEK, Redaktion Anna-Therese GRABKOWSKY, Franz-Josef JAKOBI und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER, Münster 2008, Unveränderter Nachdruck Münster 2017, 780 Seiten, 1 Falkarte (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLV, Quellen und Forschungen zur jüdischen Geschichte in Westfalen, Band 2) Ardey, ISBN 978-3-87023-282-5, Preis: 69,00 Euro.

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Detmold. Hrsg. von Karl HENGST in Zusammenarbeit mit Ursula OLSCHESKI, Redaktion Anna-Therese GRABKOWSKY, Franz-Josef JAKOBI und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER in Kooperation mit Bernd-Wilhelm LINNEMEIER. Münster 2013, 832 Seiten, Festeinband, 2 Karten und Gliederungsschema in Tasche (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 10). Ardey, ISBN 978-3-87023-283-2, Preis: 79,00 Euro.

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Arnsberg. Hrsg. von Frank GÖTTMANN, Redaktion Burkhard BEYER, Wilfried REININGHAUS und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER. Münster 2016, 860 Seiten, Festeinband, Gliederung und Karte in Tasche (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 12). Ardey, ISBN 978-3-87023-284-9, Preis: 79,00 Euro.

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Grundlagen – Erträge – Perspektiven. Hrsg. von Susanne FREUND, Redaktion Anna-Therese GRABKOWSKY, Franz-Josef JAKOBI und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER. Münster 2013, 415 Seiten, Festeinband, 2 Karten in Tasche (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 11). Ardey, ISBN 978-3-87023-285-6, Preis: 66,00 Euro.

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Drei Regionalbände und ein Grundlagenwerk im Schubert. Ardey, 978-3-87023-394-5, Preis 274,00 Euro.

Der Schubert ist auf Anfrage auch einzeln in der Geschäftsstelle der Historischen Kommission erhältlich.

Die online verfügbaren Bände

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Münster. Hg. von Susanne FREUND, Franz-Josef JAKOBI und Peter JOHANEK, Redaktion Anna-Therese GRABKOWSKY, Franz-Josef JAKOBI und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLV, Band 2).

Online-Ausgabe Münster 2021 verfügbar unter:

[http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_XLV_2_\(2021\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_XLV_2_(2021).pdf)

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Detmold. Hg. von Karl HENGST in Zusammenarbeit mit Ursula OLSCHESKI, Redaktion Anna-Therese GRABKOWSKY, Franz-Josef JAKOBI und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER in Kooperation mit Bernd-Wilhelm LINNEMEIER. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 10) **Online-Ausgabe Münster 2021 verfügbar unter:**

[http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_Neue_Folge_010_\(2021\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_Neue_Folge_010_(2021).pdf)

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Arnsberg. Hg. von Frank GÖTTMANN, Redaktion Burkhard BEYER, Wilfried REININGHAUS und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 12) **Online-Ausgabe Münster 2021 verfügbar unter:**

[http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_Neue_Folge_012_\(2021\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_Neue_Folge_012_(2021).pdf)

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Grundlagen – Erträge – Perspektiven. Hg. von Susanne FREUND, Redaktion Anna-Therese GRABKOWSKY, Franz-Josef JAKOBI und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 11)

Online-Ausgabe Münster 2021 verfügbar unter:

[http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_Neue_Folge_011_\(2021\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_Neue_Folge_011_(2021).pdf)

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Register der Orte und Territorien. Bearb. von Florian STEINFALS. Online-Publikation Münster 2016 (Materialien der Historischen Kommission für Westfalen, Band 12).

Verfügbar unter:

[http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_012_\(2016\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_012_(2016).pdf)

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Register der jüdischen und christlichen Namen. Bearbeitet von Burkhard BEYER und Florian STEINFALS. Online-Publikation Münster 2018 (Materialien der Historischen Kommission für Westfalen, Band 14). **Verfügbar unter:**

[http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_014_\(2018\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_014_(2018).pdf)

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Nachträge, neue Forschungen und regionale Erinnerungskultur. Bearbeitet von Burkhard BEYER und Anna STRUNK. Online-Publikation Münster 2021 (Materialien der Historischen Kommission für Westfalen, Band 20). **Verfügbar unter:**

[http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_020_\(2021\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_020_(2021).pdf)

Einführung

Mit dem von der Historischen Kommission für Westfalen initiierten und vom Kooperationspartner Institut für vergleichende Städtegeschichte Münster gGmbH mitgetragenen ‚Historischen Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe‘ liegt erstmals ein lexikalisches Nachschlagewerk vor¹, das alle Bereiche jüdischen Lebens in Westfalen-Lippe umfasst. Es war schon lange ein Desiderat der Forschung, die Entwicklung der jüdischen Gemeinden und Gemeinschaften in den drei Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster aufzuarbeiten. Das Handbuch erscheint in vier Teilbänden: ein Grundlagen-Band sowie ein Teilband für jeden Regierungsbezirk. Insgesamt konnten etwa 150 Autorinnen und Autoren, vor allem aus Archiven und Museen sowie sonstigen Kultur- und Bildungseinrichtungen, für die Bearbeitung der etwa 270 Ortsartikel gewonnen werden. Überblicksartikel greifen – damit nur an einer zentralen Stelle generelle Sachverhalte erörtert werden müssen – gesamtgeschichtliche Entwicklungen in den einzelnen Territorien Westfalens (bis zur Auflösung des Alten Reiches) und in Lippe auf und stellen die jeweils eigenständige territoriale Judenpolitik dar. Diesem Schema entsprechend finden in diesem Band das Fürstbistum Münster, die Herrschaften Anholt und Gemen sowie die Grafschaften Tecklenburg-Lingen, die Grafschaft Steinfurt und das Vest Recklinghausen Berücksichtigung. Die Herrschaft Werth wurde angesichts der geringen Anzahl dort nachweisbarer jüdischer Haushalte und einer ungünstigen Überlieferungslage nicht behandelt.² Detaillierte Karten in jedem Teilband erfassen die erwähnten jüdischen Gemeinden und Gemeinschaften ebenso wie die von den preußischen Behörden im Gesetz vom 23. Juli 1847 festgesetzten und bisher für Westfalen noch nicht dargestellten Synagogenbezirke; veranschaulicht werden die behördlichen Vorgaben, d. h. die in den 1850er Jahren umgesetzte Einteilung, nicht die zuvor entstandenen Formen jüdischer Selbstorganisation. Nähere Erläuterungen sind der Karte beigegeben.

Ein selbständiger Grundlagen-Band mit Überblicksdarstellungen für die Zeit vom Ende des Alten Reiches bis zur Gegenwart sowie mit Karten, Verzeichnissen und dem Ortsregister für alle vier Bände verzahnt historische Entwicklungslinien in Westfalen-Lippe und ordnet die Forschungsergebnisse der drei Teilbände Arnsberg, Detmold und Münster auf überregionaler Ebene in die allgemeine jüdische Geschichte ein. Nachgewiesen wird darin außerdem der aktuelle Stand der Diskussion zur westfälisch-jüdischen Geschichte.

Ausgehend von dem landesgeschichtlichen Arbeitsauftrag der Historischen Kommission für Westfalen liegt dem Handbuch ein historischer, kein judaistischer Ansatz zugrunde, wobei zudem die innerjüdische Sicht der Dinge schon wegen fehlender Erschließung und Auswertung der entsprechenden Überlieferung weitgehend unberücksichtigt bleiben musste. Dessen ungeachtet bieten Westfalen und Lippe, obwohl es dort Zentren jüdischer Niederlassungs- und Siedlungstätigkeit wie etwa im Rheinland nicht gab, gute Möglichkeiten zur Erforschung jüdischer Geschichte.³ Das ist in erster Linie dadurch

1 Vgl. dazu auch FREUND Susanne/REININGHAUS Wilfried, ‚Das Handbuch der jüdischen Gemeinden und Gemeinschaften in Westfalen und Lippe‘ – ein neues Projekt der Historischen Kommission für Westfalen. In: WF 53 (2003) 411–417 und FREUND Susanne/JAKOBI Franz-Josef, Stadt und jüdisches Leben. In: Informationen zur modernen Stadtgeschichte 2 (2005) 5–13.

2 Stattdessen wurden die wenigen verfügbaren Informationen bis zum Erwerb der Herrschaft durch das Hochstift Münster 1709 und dem Verlust der territorialen Selbständigkeit in den Ortsartikel Isselburg-Werth aufgenommen.

3 Das kann hier nur angedeutet werden; weiterführende Überlegungen dazu finden sich in der Einleitung zum Grundlagen-Band.

bedingt, dass Westfalen bis zum Ende des Alten Reiches politisch stark zergliedert war. Für die Juden, deren Existenz bis zur staatsbürgerlichen Emanzipation, also bis in das 19. Jahrhundert hinein, einem diskriminierenden Privilegienrecht (Stichwort ‚Schutzjuden‘) unterworfen war, bedingte die politische Fragmentierung eine Vielzahl unterschiedlich restriktiver Judenordnungen. Die damit angesprochene Prägung jüdischen Alltagslebens durch obrigkeitliche Geleitpolitik stellt einen der Schwerpunkte Frühneuzeitlicher Forschung der vergangenen Jahre dar.⁴ In diesem Kontext bietet Westfalen zahlreiche Ansatzpunkte, um den Auswirkungen absolutistischen Judenrechts auf die einzelnen Haushalte, aber auch auf die Organe jüdischer Selbstverwaltung, also auf Gemeinden und Landjudenschaften, nachzuspüren. Darüber hinaus waren in den bis ins 20. Jahrhundert hinein weitgehend agrarisch geprägten westfälisch-lippischen Wirtschaftsräumen zahlreiche Juden in die dörflichen und kleinstädtischen Gefüge eingebunden. Dadurch kann dem zunehmenden Forschungsinteresse an der Existenz in einem vermeintlichen ‚Abseits‘ Rechnung getragen werden.⁶

Absicht des vorliegenden Handbuchs ist es, die Geschichte aller jüdischen Gemeinden und Gemeinschaften – letzterer Begriff meint lose Zusammenschlüsse von Juden – darzustellen, wobei die Gleichgewichtigkeit sozialer, politischer, gesellschaftlicher, ökonomischer oder demographischer Aspekte sowie aller Perioden vom Mittelalter bis zum Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg und zur gegenwärtigen Situation angestrebt wird. Das Projekt trägt damit auf lokal- und regionalgeschichtlicher Ebene neuen Tendenzen der Forschung zur jüdischen Geschichte Rechnung, Juden als aktiven und gestaltenden Teil der Gesellschaft⁷ und nicht ausschließlich unter der erdrückenden Prämisse der Verfolgung im Nationalsozialismus wahrzunehmen. Ziel ist es, vergleichbare Ergebnisse – wie sie vielfältige überregionale Forschungen präsentieren – auf lokaler und regio-

- 4 Vgl. hierzu z. B. FLEERMANN Bastian, *Jüdische Alltagskultur im Herzogtum Berg 1779 bis 1847*, Diss. Univ. Bonn (2006). – LAUX Stephan, *Zwischen Anonymität und amtlicher Erfassung. Herrschaftliche Rahmenbedingungen jüdischen Lebens in den rheinischen Territorialstaaten vom 16. Jahrhundert bis zum Beginn der „Emanzipationszeit“*. In: GRÜBEL Monika/MÖLICH Georg (Hg.), *Jüdisches Leben im Rheinland. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart* (Köln/Weimar/Wien 2005) 79–110. – LINNEMEIER Bernd-Wilhelm, *Jüdisches Leben im Alten Reich. Stadt und Fürstentum Minden in der Frühen Neuzeit* (= Studien zur Regionalgeschichte, 15) (Bielefeld 2002).
- 5 DEVENTER Jörg, *Das Abseits als sicherer Ort? Jüdische Minderheit und christliche Gesellschaft im Alten Reich am Beispiel der Fürstabtei Corvey (1550–1807)* (= Forschungen zur Regionalgeschichte, 21) (Paderborn 1996).
- 6 Vgl. die Beiträge in RICHARZ Monika/RÜRUP Reinhard (Hg.), *Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte* (= Schriftenreihe des Leo Baeck Instituts, 56) (Tübingen 1997). – OBENAU Herbert (Hg.), *Landjuden in Nordwestdeutschland. Vorträge des Arbeitskreises Geschichte der Juden in der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 224) (Hannover 2005). – HÖDL Sabine/RAUSCHER Peter/STAUDINGER Barbara (Hg.), *Hofjuden und Landjuden. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit* (Berlin/Wien 2004). – ULLMANN Sabine, *Das Ehepaar Merle und Simon Ulman in Pfersee. Eine jüdische Familie an der Grenze zum Betteljudentum*. In: HÄBERLEIN Mark/ZÜRN Martin (Hg.), *Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum* (St. Katharinen 2001) 269–291.
- 7 Vgl. hierzu z. B.: LÄSSIG Simone, *Jüdische Wege ins Bürgertum. Kulturelles Kapital und sozialer Aufstieg im 19. Jahrhundert* (= Bürgertum, N. F. 1) (Göttingen 2004). Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf das Forschungsvorhaben bei der Sächsischen Akademie der Wissenschaften „Europäische Traditionen. Enzyklopädie jüdischer Kulturen“ unter der Leitung von Dan Diner in Kooperation mit dem Simon-Dubnow-Institut für Jüdische Geschichte und Kultur (Leipzig), das den Anteil der jüdischen Bevölkerung am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in den Vordergrund rückt.

naler Ebene zu erzielen und somit eine ergänzende, gebündelte und aktualisierte Gesamtdokumentation jüdischen Lebens in Westfalen und Lippe vorzulegen. Das vierbändige Handbuch mit seinem umfassenden chronologischen und thematischen Überblick zur westfälisch-jüdischen Geschichte soll so als Grundlage für weiterführende wissenschaftliche Untersuchungen dienen.

1 Forschungsstand

Eine zusammenfassende Darstellung jüdischen Lebens in Westfalen und Lippe von den Anfängen bis zur Gegenwart fehlt bislang ebenso wie eine konzentrierte regionale Überblicksdarstellung, die das facettenreiche jüdische Leben im Längsschnitt aufarbeitet. Bisher wurden oft epochale Schwerpunkte gebildet, wie z. B. in einem an der Universität Trier angesiedelten, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsprojekt⁸, dem von Alfred Haverkamp ‚Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen‘ und dem von Rosemarie Kosche ‚Studien zur Geschichte der Juden zwischen Rhein und Weser im Mittelalter‘⁹ oder in dem von der Hebräischen Universität Jerusalem (Michael Toch und Israel Yuval) und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Stefan Rohrbacher) gemeinsam verantworteten Vorhaben ‚Germania Judaica‘¹⁰ zum Mittelalter und zur Frühen Neuzeit. Diesem Zeitraum widmet sich auch die von Diethard Aschoff herausgegebene Reihe ‚Westfalia Judaica‘,¹¹ die es sich zur Aufgabe macht, Quellen zur jüdischen Geschichte in Westfalen aus der Zeit des Alten Reiches zu edieren. Auf die Frühe Neuzeit konzentrieren sich Arbeiten von Jörg Deventer, Dina van Faassen, Bernd-Wilhelm Linnemeier und Klaus Pohlmann.¹²

- 8 Von Alfred Haverkamp betreutes Teilprojekt C1 ‚Zur Geschichte der Juden im hohen und späten Mittelalter in der Landschaft zwischen Rhein und Maas und angrenzenden Gebieten‘ des Sonderforschungsbereichs 235 ‚Zwischen Maas und Rhein: Beziehungen, Begegnungen und Konflikte in einem europäischen Kernraum von der Spätantike bis zum 19. Jahrhundert‘.
- 9 HAVERKAMP Alfred (Hg.), Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen. Kommentiertes Kartenwerk (= Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A: Abhandlungen, 14), T. 1: Kommentarband; T. 2: Ortskatalog; T. 3: Karten (Hannover 2002). – KOSCHE Rosemarie, Studien zur Geschichte der Juden zwischen Rhein und Weser im Mittelalter (= Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A: Abhandlungen, 15) (Hannover 2002).
- 10 Die Germania Judaica IV (in Vorbereitung) wird Artikel zum Herzogtum Westfalen und zum Vest Recklinghausen (Bearbeiterin: Nathanja HÜTTENMEISTER) für den Zeitraum 1520–1650 enthalten.
- 11 Westfalia Judaica, Bd. 1: Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in Westfalen und Lippe 1005–1350 (2. Aufl. Münster 1992); Bd. 3.1: Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in der Stadt Münster 1530–1650/62 (Münster 2000); Bd. 3.2: Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in der Stadt Hamm von den Anfängen bis zur Zeit des Großen Kurfürsten (1287–1664) (Münster 2005).
- 12 DEVENTER, Das Abseits (wie Anm. 5). – FAASSEN Dina van, „Das Geleit ist kündbar“. Quellen und Aufsätze zum jüdischen Leben im Hochstift Paderborn von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1802 (= Historische Schriften des Kreismuseums Wewelsburg, 3) (Essen 1999). DIES./HARTMANN Jürgen: „... dennoch Menschen von Gott erschaffen“. Die jüdische Minderheit in Lippe von den Anfängen bis zur Vernichtung. Katalog und Arbeitsbuch zur Wanderausstellung (Bielefeld 1991). – LINNEMEIER, Jüdisches Leben im Alten Reich (wie in Anm. 4). – DERS., „Ob man dich oder einen Hund dohtsticht, ist ein Thun“. Christlich-jüdische Konfrontationen im frühneuzeitlichen Alltagsleben Westfalens. In: Praktiken des Konfliktaustrags in der frühen Neuzeit, hg. von KRUG-RICHTER Barbara (= Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, 6) (Münster 2004) 21–78. – DERS., Die Juden im kleinstädtisch-ländlichen Wirtschaftsgefüge der frühneuzeitlichen Region Westfalen. In: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 52 (2007) 33–70. – POHLMANN Klaus, Vom Schutzjuden zum Staatsbürger jüdischen Glaubens. Quellensammlung zur Geschichte der Juden in einem deutschen Kleinstaat (1650–1900) (= Lippische Geschichtsquellen, 18) (Lemgo 1990).

Für das 19. Jahrhundert sind u. a. die Arbeiten von Arno Herzig und Margit Naarmann zu nennen.¹³ Das bisher einzige epochenübergreifende Werk zur westfälisch-jüdischen Geschichte ist das fünfbändige Handbuch von Elfi Pracht-Jörns ‚Jüdisches Kulturerbe in Nordrhein-Westfalen‘.¹⁴ Demgegenüber dokumentiert der überwiegende Teil einschlägiger Publikationen Forschungen zu Einzelaspekten. So liegen Untersuchungen zu fast jeder jüdischen Gemeinde mit dem zeitlichen Schwerpunkt 1933–1945¹⁵ ebenso vor wie zu sachthematischen Aspekten, etwa zu Synagogen und Friedhöfen. Darstellungen, wie u. a. zu Wirtschaftsunternehmen, zur Literatur oder zum Schul- und Bildungswesen beschränken sich ebenfalls oftmals auf westfälische Teilgebiete.

Von all diesen Vorhaben unterscheidet sich das ‚Historische Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe‘ in mehreren entscheidenden Punkten. Beispielsweise wählt Pracht-Jörns einen kunst- und baugeschichtlichen Ansatz mit lediglich einem knappen Überblick über die Gemeindegeschichte. Dagegen stellt das Handbuch – im Gegensatz zu den zahlreichen historischen Einzeluntersuchungen – die westfälisch-jüdische Geschichte im detaillierten Überblick dar; ein methodisches Vorgehen, das auch dem ‚Historischen Handbuch der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen und Bremen‘¹⁶ zugrunde liegt. Das Handbuch rückt nicht wie mehrere Übersichtswerke¹⁷ ein Einzelphänomen in den Mittelpunkt, sondern ist auch hier um Vollständigkeit bemüht.

- 13 HERZIG Arno, Judentum und Emanzipation in Westfalen (= Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe 1: Wirtschafts- und Verkehrswissenschaftliche Arbeiten, 17) (Münster 1973). – DERS., Die westfälischen Juden im Modernisierungsprozess. In: VOLKOV Shulamit (Hg.): Deutsche Juden und die Moderne (= Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien, 25) (München 1994) 95–118. – DERS. (Bearb.), Jüdische Quellen zur Reform und Akkulturation der Juden in Westfalen (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLV: Quellen und Forschungen zur jüdischen Geschichte in Westfalen, 1) (Münster 2005). – NAARMANN Margit, Die Paderborner Juden 1802–1945. Emanzipation, Integration und Vernichtung. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Westfalen im 19. und 20. Jahrhundert (= Paderborner Historische Forschungen, 1) (Paderborn 1988).
- 14 PRACHT-JÖRNS Elfi, Jüdisches Kulturerbe in Nordrhein-Westfalen, Bd. 1: Regierungsbezirk Köln (= Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern im Rheinland, 34,1) (Köln 1997); Bd. 2: Regierungsbezirk Düsseldorf (= Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern im Rheinland, 34,2) (Köln 2000); Bd. 3: Regierungsbezirk Detmold (= Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen, 1,1) (Köln 1998); Bd. 4: Regierungsbezirk Münster (= Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen, 1,2) (Köln 2002); Bd. 5: Regierungsbezirk Arnsberg (= Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen, 1,3) (Köln 2005).
- 15 Der 50. Jahrestag der Pogromnacht am 9. November 1988 war Anlass für zahlreiche lokale und regionale Studien, für Ausstellungen und Veranstaltungen zur jüdischen Geschichte vor Ort. Die inzwischen kaum noch zu überblickende Reihe von Veröffentlichungen zu diesem Thema stellt eindeutig die Judenverfolgung im Nationalsozialismus in den Vordergrund.
- 16 OBENAU Herbert in Zusammenarbeit mit BANKIER David und FRAENKEL Daniel (Hg.), Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen und Bremen, 2 Bde. (Göttingen 2005).
- 17 So stellen z. B. BIRKMANN Günter/STRATMANN Hartmut (unter Mitarbeit von Thomas KOHLPOTH und Dieter OBST), Bedenke vor wem du stehst. 300 Synagogen und ihre Geschichte in Westfalen und Lippe (Essen 1998) ebenso wie BROCKE Michael, Feuer an Dein Heiligtum gelegt. Zerstörte Synagogen 1938. Nordrhein-Westfalen. Erarbeitet vom Salomon-Ludwig-Steinheim-Institut für deutsch-jüdische Geschichte (Bochum 1999) und – überregional – HAMMERSCHENK Harold, Synagogen in Deutschland. Geschichte einer Baugattung im 19. und 20. Jahrhundert (1780–1933), 2 Teile (= Hamburger Beiträge zur Geschichte der Deutschen Juden, 8) (Hamburg 1981) die Geschichte der Synagogen und Betstuben in den Vordergrund. Auf Friedhöfe konzentrieren sich die Werke von STRATMANN Hartmut/BIRKMANN Günter, Jüdische Friedhöfe in Westfalen und Lippe (Düsseldorf 1987) sowie – deutschlandweit – die von DIAMANT Adolf, Jüdische Friedhöfe in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme (Frankfurt 1982) und DERS., Geschändete jüdische Friedhöfe in Deutschland 1945 bis 1999 (Potsdam 2000).

2 Prinzipien der Darstellung

Die auf westfälisch-lippische Gemeinden bezogenen Hinweise aus den genannten Werken sind in die Ortsartikel des vorliegenden Projekts ebenso eingeflossen wie diejenigen aus der von Shmuel Spector herausgegebenen national übergreifenden dreibändigen ‚Encyclopedia of Jewish Life before and during the Holocaust‘.¹⁸ Weitere Erkenntnisse zur Situation der Juden in einzelnen Orten während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft erbrachte die Zusammenstellung antijüdischer Maßnahmen von Otto D. Kulka/Eberhard Jäckel ‚Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten 1933–1945‘.¹⁹ Eine zentrale Aufgabe der Redaktion war die Einarbeitung der Ergebnisse dieser Literaturrecherchen sowie der Erkenntnisse aus gedruckten Quellen und, soweit verfügbar, aus archivalischem Primärmaterial. Wichtige Archiv-Inventare²⁰ erleichterten den Quellenzugriff bzw. den Überblick über die umfangreiche schriftliche Überlieferung im Staatsarchiv Münster und im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem. Zentrale Quellenbestände wie die Überreste des ‚Gesamtarchivs der deutschen Juden‘ in den Central Archives for the History of the Jewish People in Jerusalem und in der Stiftung Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum²¹ sowie Überlieferungen im Leo-Baeck Institut in New York (eine Unterabteilung befindet sich im Jüdischen Museum in Berlin) wurden – soweit möglich – neben der kommunalen und regionalen Überlieferung, erarbeitet durch die jeweiligen Autoren, zusätzlich einbezogen, wobei einige allerdings nur zum Teil berücksichtigt werden konnten.²² Zudem fand der auch Westfalen betreffende Nachlass von Rabbiner Bernhard Brilling, Münster, deponiert im Jüdischen Museum in Frankfurt a. M., für das 19./20. Jahrhundert Berücksichtigung. Durch den Hinweis von Jehoshua Pierce, einem Mitarbeiter des United States Holocaust Memorial Museums, Washington, im Jahr 2002 auf einen bis dahin unbekanntem Aktenbestand im Besitz der jüdischen Gemeinde Hamburg²³ – einsehbar im Institut für die Geschichte der Juden in

18 SPECTOR Shmuel (Hg.), *The Encyclopedia of Jewish Life before and during the Holocaust*, 3 Bde. (New York 2001).

19 KULKA Otto Dov/JÄCKEL Eberhard (Hg.), *Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten 1933–1945* (= Schriften des Bundesarchivs, 62), mit CD-Rom (Düsseldorf 2004).

20 SCHNORBUS Ursula (Bearb.), *Quellen zur Geschichte der Juden in Westfalen. Spezialinventar zu den Akten des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Münster* (= Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe C: Quellen und Forschungen, 15) (Münster 1983). – *Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer* hg. von JERSCH-WENZEL Stefi/RÜRUP Reinhard, Bd. II: *Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, T. 1: Ältere Zentralbehörden bis 1808/10 und Brandenburg-Preußisches Hausarchiv*, bearb. von KOHNKE Meta (München 1999); Bd. V: *Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, T. 2: Sonderverwaltungen der Übergangszeit 1806–1850 ...*, bearb. von METSCHIES Kurt u. a. (München 2000); Bd. VI: *Stiftung „Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum“*, 2 Teile, bearb. u. a. von WELKER Barbara (München 2001).

21 Dieser Quellenbestand enthält Gemeindeakten, persönliche Zeugnisse und Unterlagen aus dem religiösen, sozialen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Leben der Juden in Deutschland.

22 Die Bestände der Central Archives for the History of the Jewish People in Jerusalem und des Leo-Baeck Instituts in New York wertete für Westfalen Rita Schlautmann-Overmeyer teilweise in den 1990er Jahren aus. – *Zusätzliche Recherche-Ergebnisse für Orte in den westfälischen Territorien des Alten Preußen (Fürstentum Minden, Grafschaften Ravensberg, Mark, Tecklenburg und Lingen)* konnte der im Jahr 2006 als Mitarbeiter gewonnene Tobias Schenk, Marburg, auf Basis seiner noch ungedruckten Dissertation über friderizianische Judenpolitik zwischen 1763 und 1812 einarbeiten.

23 Vgl. dazu SCHLAUTMANN-OVERMEYER Rita, *Ein Aktenfund in Hamburg zur Geschichte der jüdischen Gemeinde Münster*. In: WF 53 (2003) 419–427 und HARTMANN Jürgen, *Von den Nationalsozialisten während des Pogroms 1938 beschlagnahmte Akten und Kultgegenstände jüdischer Gemeinden in Lippe – Zum Hintergrund eines fast 50 Jahre verschollenen Aktenbe-*

Deutschland (Hamburg) – konnten für Westfalen Archivalien zu jüdischen Gemeinden aus Detmold, Lippe und Münster ausgewertet werden. Diese erweitern vor allem für die Zeit des Nationalsozialismus den Kenntnisstand und ergänzen die lokalen Recherchen.

Die Einbeziehung gedruckter Quellen war von ebenso hoher Bedeutung für die vollständige Darstellung der Lokalgeschichte. Den ‚Berichten über die Marks-Haindorf-Stiftung‘ in Münster (1827–1911/13) waren neben dem Ausbildungszeitraum auch die Namen und Einsatzorte von jüdischen Lehrern, Handwerkslehrlingen sowie die Spenden der jüdischen Gemeinden für die Stiftung zu entnehmen, ebenso dem ‚Statistischen Jahrbuch deutscher Juden‘ (1905) sowie dem ‚Führer (bzw. Handbuch) durch die Jüdische Gemeindeverwaltung und Wohlfahrtspflege in Deutschland‘ (1907, 1909, 1911, 1913, 1924/25, 1927/28 und 1932/33) Hinweise auf die Organisation einzelner jüdischer Gemeinden und auf Vorstandsmitglieder, Vereine und Einrichtungen und deren Vorsitzende, außerdem auf das Vorhandensein einer jüdischen Elementarschule bzw. einer Religionsschule oder eines sogenannten ‚Wanderunterrichts‘, ferner auf die Namen der Lehrer.

Ohne dass ein gesonderter Hinweis im Gliederungspunkt 4.4 erfolgt, flossen Ergebnisse in die Ortsartikel ein: aus der Edition von Manfred Jehle für 1843, aus den preußischen Statistiken²⁴ von 1871, 1895 und 1925 ebenso wie aus dem ‚Handbuch der Kommunalarchive‘ (NRW) und dem ‚Handbuch der historischen Stätten‘ (NRW), ferner aus dem von Scheffler/Schulle herausgegebenen Riga-Gedenkbuch und aus dem Ende 2006 erschienenen, vollständig überarbeiteten Gedenkbuch des Bundesarchivs Koblenz.²⁵ Dem Verzeichnis ‚Die Juden als Soldaten‘ (Zeitraum: 1864, 1866), dem ‚Ge-

standes. In: Rosenland. Zeitschrift für lippische Geschichte 1 (Juli 2005) 20–28. – Für Lippe nahm Jürgen Scheffler eine erste Auswertung vor. Vgl. SCHEFFLER Jürgen, „Juden betreten diese Ortschaft auf eigene Gefahr“. Jüdischer Alltag auf dem Lande in der NS-Zeit: Lippe 1933–1945. In: BAUMEIER Stefan / STIEWE Heinrich (Hg.), Die vergessenen Nachbarn. Juden auf dem Lande im östlichen Westfalen (= Schriften des Westfälischen Freilichtmuseums Detmold – Landesmuseum für Volkskunde, 24) (Bielefeld 2006) 263–279, hier 269–272.

- 24 Ein methodisches Grundproblem besteht darin, dass in diesen Statistiken nur Personen erfasst sind, die sich zum jüdischen Glauben bekannten, nicht aber Menschen jüdischer Herkunft, die konvertiert waren. Zu diesem Aspekt vgl. auch LIPPHARDT Veronika, Zwischen „Inzucht“ und „Mischehe“ – Demographisches Wissen in der Debatte um die „Biologie der Juden“. In: Tel Aviv-Jahrbuch für deutsche Geschichte XXXV (2007): Demographie – Demokratie – Geschichte, hg. von José Brunner (Göttingen 2007) 45–66, besonders 55 f.
- 25 BRUNS Alfred (Bearb.), Handbuch der Kommunalarchive in Nordrhein-Westfalen, T. 2: Landesteil Westfalen-Lippe (= Westfälische Quellen und Archivpublikationen, 21) (Münster 1996). – Gedenkbuch. Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933–1945, 2 Bde., bearb. und hg. vom Bundesarchiv, Koblenz, und dem Internationalen Suchdienst, Arolsen (Koblenz 1986; 2. erw. Aufl., 4 Bde. mit CD-ROM Koblenz 2006). – Gemeindelexikon für die Provinz Westfalen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 und anderer amtlicher Quellen mit einem Anhang, betreffend die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, bearb. vom Königlichen statistischen Bureau (= Gemeindelexikon für das Königreich Preußen, X) (Berlin 1897). – Gemeindelexikon für den Freistaat Preußen. Nach dem endgültigen Ergebnis der Volkszählung vom 16. Juni 1925 und anderen amtlichen Quellen unter Zugrundelegung des Gebietsstandes vom 1. März 1931, bearb. vom Preussischen Statistischen Landesamt, Bd. XI: Provinz Westfalen (Berlin 1931). – Die Gemeinden und Gutsbezirke der Provinz Westfalen und ihre Bevölkerung. Nach den Urmaterialien der allgemeinen Volkszählung vom 1. December 1871, bearb. vom Königlichen statistischen Bureau (= Die Gemeinden und Gutsbezirke des Preussischen Staates und ihre Bevölkerung, IX) (Berlin 1874). – GROTEN Manfred / JOHANEK Peter / REININGHAUS Wilfried / WENSKY Margret (Hg.), Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands: Nordrhein-Westfalen, hg. durch die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe (3., völlig neu bearb. Aufl. Stuttgart 2006). – JEHLLE Manfred (Hg.), Die Juden und die jüdischen Gemeinden Preußens in amtlichen

denkbuch an den deutsch-französischen Krieg von 1870–71 für die deutschen Israeliten‘ und dem Gedenkbuch ‚Die jüdischen Gefallenen des deutschen Heeres, der deutschen Marine und der deutschen Schutztruppen‘ (1914–1918) ließen sich – nicht immer zuverlässige – Angaben zum Einsatz jüdischer Soldaten aus einzelnen Orten, ferner über ihre Beförderungen und Auszeichnungen entnehmen.²⁶ Die Auswertung der kompletten Jahrgänge der ‚Allgemeinen Zeitung des Judenthums‘ (1837–1922), der ‚Central-Vereins-Zeitung‘ (1923–1938) und des ‚Israelitischen Familienblatts‘ (1898–1938)²⁷ erbrachte in Bezug auf Westfalen und Lippe für zahlreiche jüdische Gemeinden und Gemeinschaften Hinweise u. a. auf die Gemeindestruktur, das religiöse und gesellschaftliche Leben, auf Synagogenbauten, Aktivitäten von Vereinen und Verbänden, familiäre Ereignisse, aber auch auf Reaktionen der Juden auf antisemitische Tendenzen vor Ort. Außerdem wurden folgende Internetprojekte für die Erarbeitung des Handbuchs herangezogen: ‚Jüdische Schriftstellerinnen und Schriftsteller in Westfalen‘ (Universität Paderborn); die vom Holocaust-Memorial-Museum (Washington) erstellte Datenbank ‚westphalian jews‘; die ‚Central Database of Shoah Victims‘ Names‘ der Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem, Jerusalem, sowie die Dokumentation der jüdischen Friedhöfe des Zentralarchivs der deutschen Juden in Heidelberg. Teilerkenntnisse resultieren aus digitalisierten und im Internet abrufbereiten deutsch-jüdischen Zeitschriften und Zeitungen.²⁸

3 Auswahlkriterien

Erfasst sind alle Orte der jeweiligen Regierungsbezirke, für die ein eigenständiges jüdisches Leben, d. h. zumindest die Existenz eines Friedhofs bzw. einer Betstube, nachgewiesen ist. Inhaltlich reicht das Spektrum vom ersten Nachweis bis zur heutigen Erinnerungskultur bzw. zur Entwicklung der wenigen nach dem Zweiten Weltkrieg wiedererstandenen jüdischen Gemeinden. Für die heutige politische Gliederung der Orte wurde die kommunale Gebietsreform mit den Eingemeindungen bis 1975 zugrunde gelegt. Den Herausgebern und Redaktionsverantwortlichen war von Anfang an das methodische Grundsatzproblem bewusst, das sich aus der Strukturierung des Handbuchs nach den gegenwärtigen Verwaltungseinheiten und Ortschaften ergibt. Jüdisches Leben – sei es in

Enquêtes des Vormärz, 4 Teile (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 82), T. 3: Enquête des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die Kultus-, Schul- und Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeinden in den preußischen Provinzen 1843–1845: Provinzen Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen (München 1998). – SCHEFFLER Wolfgang/SCHULLE Diana (Bearb.), Buch der Erinnerung. Die ins Baltikum deportierten deutschen, österreichischen und tschechoslowakischen Juden, 2 Bde. (München 2003).

26 Gedenkbuch an den deutsch-französischen Krieg von 1870–71 für die deutschen Israeliten, hg. von der Redaktion der Allgemeinen Zeitung des Judenthums (Bonn 1871). – Die Juden als Soldaten, hg. von dem Comité zur Abwehr antisemitischer Angriffe in Berlin (= Die Juden in Deutschland, II) (Berlin 1896). – Die jüdischen Gefallenen des deutschen Heeres, der deutschen Marine und der deutschen Schutztruppen 1914–1918. Ein Gedenkbuch, hg. vom Reichsbund jüdischer Frontsoldaten (Berlin 1932; ND Moers 1979).

27 Vgl. dazu MÖLLENHOFF Gisela, Die Allgemeine Zeitung des Judenthums und das Israelitische Familienblatt als historische Quellen zur jüdischen Gemeinde- und Personengeschichte Westfalens. In: WF 53 (2003) 429–445. Die Allgemeine Zeitung des Judenthums und die C. V.-Zeitung sind auch über das Internet recherchierbar; vgl. www.compactmemory.de (zuletzt gesehen: November 2007).

28 ‚Jüdische Periodika im deutschsprachigen Raum‘, vgl. www.compactmemory.de der Universitätsbibliothek Frankfurt a. M., der Bibliothek Germania Judaica, Köln, und der Rheinisch-Westfälisch-Technischen Hochschule Aachen. Vgl. ferner ‚Jüdische Zeitschriften in NS-Deutschland‘ (Deutsche Nationalbibliothek, Deutsches Exilarchiv 1933–1945) unter: <http://deposit.d-nb.de/online/jued/jued.htm> (zuletzt gesehen: November 2007).

kleineren Gemeinschaften und Familienverbänden, in Gemeinden oder Synagogenbezirken – lässt sich so nicht lückenlos erfassen. Die spezielle Mobilität und der weitreichende Aktionsradius einzelner Personen und Verwandtenkreise über Grenzen hinweg sowie deren gleichzeitige Präsenz – bis hin zu Haus- und Grundbesitz – an mehreren Orten kommen auf diese Weise in ihrer ganzen Komplexität nicht in den Blick. Die Beiträge des Grundlagen-Bandes bieten die Möglichkeit, diese Einzelphänomene nachzuvollziehen.

Die Vergabe der Ortsartikel hingegen orientiert sich – wie bereits erwähnt – an Kriterien innerjüdischen Lebens, insbesondere an der Existenz einer eigenen Betstube bzw. einer Synagoge und/oder eines eigenen Begräbnisplatzes. Dieses Verfahren stellte nicht nur methodisch, sondern auch inhaltlich ein Problem dar, denn die Kriterien ließen sich nicht immer strikt einhalten. So wurden Ausnahmen gemacht (z. B. Münster-Amelsbüren und Senden-Bösensell), weil einzelne jüdische Ansiedlungen aufgrund einer sehr günstigen Quellenlage in unmittelbarem Zusammenhang mit einer in diesem Band dargestellten Gemeinde stehen und zusätzliche wertvolle Informationen bieten. Für diese jüdischen Gemeinden entstanden ebenfalls eigenständige Ortsartikel. Alle übrigen kleinen jüdischen Ansiedlungen, die entweder einer Nachbargemeinde angeschlossen waren oder nur für einen kurzen Zeitraum bestanden haben, erhielten keinen eigenständigen Ortsartikel, sondern finden Erwähnung in anderen Ortsartikeln. Ihre Erschließung erfolgt über das Register im Grundlagen-Band; ferner sind sie in der beiliegenden Karte verzeichnet.

Insgesamt wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Dies betrifft vor allem die als Gemeinschaften bezeichneten einzelnen jüdischen Familien in kleinen Orten. Denn von Gemeinde wird nur gesprochen, wenn in einem Ort regelmäßig Gottesdienste, die das Vorhandensein eines Minjan voraussetzen, stattfinden konnten und Hinweise auf Gemeindeleben vorliegen. Eine Gemeinschaft hingegen geht lediglich von der Ansiedlung weniger Juden in kleinen Orten aus. Von einer Synagogengemeinde ist die Rede, wenn diese laut Gesetz vom 23. Juli 1847 nach dessen Umsetzung in den 1850er Jahren diesen Status erhielt. Die Bezeichnungen ‚Synagogen-Gemeinde‘ und ‚Synagogen-Bezirk‘ wurden laut Gesetz vom 23. Juli 1847 synonym verwandt.²⁹

4 Gliederungsprinzip

Den Ortsartikeln liegt in erster Linie ein chronologisches Gliederungsprinzip zugrunde, wobei soziale, kulturelle, gesellschaftliche und politische Aspekte ebenso berücksichtigt werden wie demographische und ökonomische Entwicklungen. Alle Ortsartikel folgen einem einheitlichen Schema, so dass Vergleiche gezogen, Parallelen und Divergenzen herausgearbeitet werden können. Der allgemeine Aufbau eines Ortsartikels orientiert sich aber auch an der Sachthematik. Details wie z. B. die Beteiligung der Juden am politischen und gesellschaftlichen Leben oder die Angabe der Bevölkerungszahlen (Gliederungspunkt 2.2.1) in den Zeitschnitten 1843, 1871, 1895 und 1925 lassen die Vergleichbarkeit der Situation in den behandelten Orten zu (ausgenommen sind die Orte in Lippe, weil es dafür kein entsprechendes statistisches Material gibt). Die ortsspezifische Bevölkerungsentwicklung wird in den chronologischen Zeitabschnitten dargestellt.

Nach kurzen Informationen über wechselnde Zugehörigkeiten zu Territorien und Verwaltungsbezirken in Gliederungspunkt 1 folgen in Gliederungspunkt 2 Ausführungen zur Geschichte der jüdischen Gemeinschaft des jeweiligen Ortes in zeitlichen Abschnitten. Berücksichtigung finden ferner ihre innere Struktur und Verfassung sowie die Betätigung einzelner Mitglieder in der eigenen Gemeinschaft wie auch in Kultur und Wissenschaft und im politischen Umfeld. Die Beschreibung von Gemeindeeigen-

tum (z. B. Synagogen, Friedhöfe) und privaten Gebäuden in jüdischem Besitz erfolgt in Gliederungspunkt 3. Dabei wird nur Grundsätzliches referiert und gegebenenfalls auf Pracht-Jörns verwiesen. Abschließend finden sich unter Gliederungspunkt 4 Quellen und Literatur.

5 Benutzungshinweise

Viele Einzelfragen ließen sich je nach Quellenlage in unterschiedlichem Umfang beantworten. Um jedoch ein überschaubares Handbuch vorzulegen, musste der Seitenumfang der einzelnen Ortsartikel limitiert werden. Die Beiträge setzen dennoch eigene Akzente und Schwerpunkte, insbesondere bei Nennung von Personen und bei der Gewichtung von genealogischen Angaben. Solche Unterschiede in den Ortsartikeln erklären sich häufig aus dem Forschungsstand der Lokalgeschichte.

Inhaltliche Ergänzungen aus nicht publizierten Quellen zum Mittelalter und zur Frühen Neuzeit bzw. neue Forschungserkenntnisse (von Diethard Aschoff, Bernd-Wilhelm Linnemeier und Tobias Schenk) werden mit [eckigen Klammern] gekennzeichnet.

Für die einzelnen Gliederungspunkte gilt Folgendes: Da die Gesetzgebung und deren praktische Umsetzung bei Änderungen der territorialen Zugehörigkeit³⁰ (Gliederungspunkt 1.2) zeitlich nicht übereinstimmten, werden teilweise zwei Jahreszahlen angegeben, z. B. 1806/07. Genannt werden Stadt- und Wigboldrechte. Die Änderung der Amts- und Kreiszugehörigkeit war – vor allem im 19. Jahrhundert – ein dynamischer Prozess, der nicht generell dargestellt werden kann; berücksichtigt sind deshalb nur die zentralen Änderungen durch die Gebietsreform (bis 1975). Bei der Auflistung der Archivalien (4.1) sind nur die benutzten Bestände der einzelnen Archive erwähnt, nicht die Aktennummern. In Gliederungspunkt 4.3 (gedruckte Quellen) werden die für die Beiträge ausgewerteten Einzelartikel der Zeitungen – z. B. ‚Israelitisches Familienblatt‘ – mit konkretem Datum nachgewiesen. Wurden mehr als drei Artikel für einen Beitrag ausgewertet, erfolgt nur die Angabe der Jahrgänge, um die Quellenangaben nicht zu überfrachten. Auf einen Anmerkungsapparat wurde bei den Ortsartikeln verzichtet und stattdessen die benutzte Literatur summarisch zusammengefasst. So ist unter Gliederungspunkt 4.4 ortsübergreifende, unter 4.5 ortsbezogene Literatur aufgeführt. Jeder der Teilbände für die drei Regierungsbezirke enthält zusätzlich ein Verzeichnis derjenigen Werke, die in den Ortsartikeln abgekürzt zitiert werden.

In den Texten entfällt der Zusatz ‚jüdisch‘ in der Regel, wenn sich der Bezug aus dem Kontext ergibt. Außerdem wird nicht bei jeder Erwähnung des Haindorfschen Vereins, seit 1866 ‚Marks-Haindorf-Stiftung‘, auf dessen Standort Münster verwiesen. Bei den Daten in Klammern hinter den Herrschernamen handelt es sich um Regierungs-, nicht um Lebensdaten.

Alle Ortsnamen erscheinen grundsätzlich in der jeweils üblichen deutschsprachigen Form. Im Ortsregister im Grundlagenband, das alle vier Bände erschließt, finden sich gegebenenfalls auch die landessprachlichen Namen. Die in den Quellen unterschiedlich wiedergegebene Schreibweise von Personennamen wird in den einzelnen Ortsartikeln weitgehend vereinheitlicht. Die Schreibweise insgesamt folgt der neuen Rechtschreibung; sind alte und neue Schreibweise möglich, wird der alten der Vorzug gegeben. „Doppelte Anführungszeichen“ finden sich nur bei vollständig wiedergegebenen Inschriften und Satzzitaten, ‚einfache‘ bei Distanzierungen von NS-Begriffen und bei Bezeichnungen (z. B. Firmennamen, Vereinsbezeichnungen, Zeitungsnamen, Titel), ferner bei Zitaten,

³⁰ Die genauen Daten der Zugehörigkeit zum Großherzogtum Berg und zum Kaiserreich Frankreich werden ebenso wenig angeführt wie die der Übergangszeit 1813–1815 (preußisches Zivil-/ Militärgouvernement zwischen Weser und Rhein).

die nur aus wenigen Wörtern bestehen. Dadurch wird die Lesbarkeit des Textes erheblich verbessert.

In das Glossar wurden nur Begriffe mit jüdischen Betreffen – sowohl Religion und Kultus als auch jüdische Institutionen und rechtliche Sachverhalte, u. a. aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft – aufgenommen. Die Schreibweise hebräischer Begriffe orientiert sich am ‚Philo-Lexikon‘.³¹

Am Ende des jeweiligen Bandes erleichtert eine alphabetisch geordnete Liste aller in den Teilbänden für die drei Regierungsbezirke behandelten jüdischen Gemeinden und Gemeinschaften deren Auffinden, da sie sowohl die frühere Bezeichnung als auch die heutige politische Zugehörigkeit des Ortes aufführt.

Die Manuskripte der Orts- und Überblicksartikel dieses Bandes wurden von den Autoren vor ca. drei Jahren abgeschlossen, die Überarbeitung und Ergänzung durch die Redaktion und ihre Mitarbeiter im November 2007.

Herausgeber und Redaktion

³¹ Philo-Lexikon. Handbuch des jüdischen Wissens (ND der 3. Auflage von 1936, Frankfurt 1992).

Liste der Ortsartikel

AHAUS
AHLEN
Ahsen → DATTELN-Ahsen
Amelsbüren → MÜNSTER-Amelsbüren
Anholt → ISSELBURG-Anholt
ASCHEBERG-Herbern
BECKUM
BELEN
BILLERBECK
BOCHOLT
Bösensell → SENDEN-Bösensell
Borghorst → STEINFURT-Borghorst
BORKEN
BORKEN-Gemen
BOTTRUP
Buer → GELSENKIRCHEN-Buer
Burgsteinfurt → STEINFURT-Burgsteinfurt
Cappeln → WESTERKAPPELN
CASTROP-RAUXEL
COESFELD
Darfeld → ROSENDAHL
Darup → NOTTULN-Darup
DATTELN
DATTELN-Ahsen
Dingden → HAMMINKELN-Dingden
DORSTEN
DORSTEN-Lembeck
DORSTEN-Wulfen
DRENSTEINFURT
DÜLMEN
DÜLMEN-Rorup
Enniger → ENNIGERLOH-Enniger
ENNIGERLOH-Enniger
ENNIGERLOH-Ostenfelde
Epe → GRONAU
Freckenhorst → WARENDORF-Freckenhorst
GELSENKIRCHEN
GELSENKIRCHEN-Buer
GELSENKIRCHEN-Horst
Gemen → BORKEN-Gemen
GESCHER
GLADBECK
GRONAU und GRONAU-Epe
Groß Reken → REKEN
HALTERN am See
HAMMINKELN-Dingden
HAVIXBECK
HEEK-Nienborg

Herbern → ASCHEBERG-Herbern
HOPSTEN
Horst → GELSENKIRCHEN-Horst
HORSTMAR
IBBENBÜREN
ISSELBURG-Anholt
ISSELBURG-Werth
Klein Reken → REKEN
LAER
LEGDEN
Lembeck → DORSTEN-Lembeck
LENGERICH
LÜDINGHAUSEN
METELEN
MÜNSTER
MÜNSTER-Amelsbüren
MÜNSTER-Wolbeck
Nienborg → HEEK-Nienborg
NOTTULN
NOTTULN-Darup
OCHTRUP
OELDE
OELDE-Stromberg
OLFEN
Ostenfelde → ENNIGERLOH-Ostenfelde
Osterwick → ROSENDAHL
RAESFELD
RECKLINGHAUSEN
REKEN Ortsteile Groß und Klein Reken
RHEDE
RHEINE
Rorup → DÜLMEN-Rorup
ROSENDAHL Ortsteile Osterwick und Darfeld
SCHÖPPINGEN
SENDEN-Bösensell
SENDENHORST
STADTLOHN
STEINFURT-Borghorst
STEINFURT-Burgsteinfurt
Stromberg → OELDE-Stromberg
SÜDLOHN
TECKLENBURG
TELGTE
VREDEN
WADERSLOH
WALTROP
WARENDORF
WARENDORF-Freckenhorst
Werth → ISSELBURG-Werth
WESTERKAPPELN
Wolbeck → MÜNSTER-Wolbeck
Wulfen → DORSTEN-Wulfen

Gliederungsschema der Ortsartikel

- 1 KURZINFORMATION
 - 1.1 Ort, Kreiszugehörigkeit
 - 1.2 Staatliche und kultische Zugehörigkeit

- 2 GESCHICHTE, ORGANISATION UND TÄTIGKEITSFELDER DER JÜDISCHEN GEMEINSCHAFT
 - 2.1 Geschichte der Gemeinschaft
 - 2.1.1 Jüdisches Leben bis zum Ende des Alten Reiches
 - 2.1.2 Jüdisches Leben im 19. Jahrhundert und in der Weimarer Republik
 - 2.1.3 Jüdisches Leben in der Zeit des Nationalsozialismus
 - 2.1.4 Neuanfänge in der Nachkriegszeit und Erinnerungskultur
 - 2.2 Verfassung, Organisation und Tätigkeitsfelder der Gemeinschaft
 - 2.2.1 Innere und äußere Organisation
 - 2.2.2 Kultus und Kultusort
 - 2.2.3 Schul- und Religionsunterricht
 - 2.2.4 Soziale Betätigung
 - 2.3 Tätigkeitsfelder einzelner Gemeindemitglieder
 - 2.3.1 Amts- und Funktionsträger
 - 2.3.2 Herausragende Persönlichkeiten
 - 2.3.3 Beteiligung an politischen und sonstigen Vereinigungen

- 3 BAU- UND KUNSTDENKMÄLER
 - 3.1 Gemeindeimmobilien
 - 3.2 Wohnhäuser, gewerbliche und industrielle Anlagen
 - 3.3 Friedhöfe

- 4 QUELLEN UND LITERATUR
 - 4.1 Archivalien
 - 4.2 Fotos, Gemälde, Ansichten, Grundrisse und Lagepläne
 - 4.3 Gedruckte Quellen, Quellensammlungen, Findbücher, Regesten- und Nachschlagewerke
 - 4.4 Ortsübergreifende Literatur
 - 4.5 Ortsbezogene Literatur

Die Juden in der Grafschaft Steinfurt

von Willi Feld

Im Jahre 1357 wurde den Edelleuten zu Steinfurt von Kaiser Karl IV. die Reichsunmittelbarkeit ihrer Herrschaft zuerkannt. 1492 wurde diese durch Kaiser Maximilian I. zu einer Reichsgrafschaft erhoben. Das Territorium umfasste zu dieser Zeit außer der Stadt Burgsteinfurt und den drei Bauerschaften Sellen, Hollich und Veltrup auch noch Laer, Holthausen, Borghorst, Höpingen und Beerlage. Die Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft wurde jedoch von den Bischöfen von Münster immer wieder in Frage gestellt. 1548 begann aus diesem Grund vor dem Reichskammergericht ein langwieriger Prozess. 1660 wurde die Stadt Burgsteinfurt von Bischof Christoph Bernhard von Galen besetzt. 1716 schloss die Gräfin Isabella Justina van Hoorn schließlich mit dem münsterischen Fürstbischof Franz Arnold einen Vergleich, in dem die Grafschaft Steinfurt auf die Stadt Burgsteinfurt und das Kirchspiel Steinfurt mit den drei Bauerschaften beschränkt wurde. 1806 wurde die Grafschaft Steinfurt aufgelöst und das Territorium dem Großherzogtum Berg einverleibt.

Juden haben in der Grafschaft Steinfurt immer nur in der Stadt Burgsteinfurt gelebt. Wann die Grafen zu Steinfurt das Judenregal erhielten, ist unbekannt. Ein entsprechendes Privileg ist nicht überliefert. Fest steht, dass Graf Philipp Konrad 1662 die ersten beiden jüdischen Familien, die des Samuel Meyer und die eines gewissen Gottschalck, in seiner kleinen Residenzstadt aufnahm. 1724 kam eine weitere Familie hinzu. 1735 waren es bereits vier, 1740 sechs und 1750 zehn. Bis zur Auflösung der Grafschaft Steinfurt stieg die Anzahl weiter bis auf 23 Familien mit insgesamt knapp 130 Personen.¹

1 Geleitwesen

Alle Geleite, die die Grafen im Laufe der Zeit gewährten, waren Einzelgeleite. Gruppen- oder Gesamtgeleite gab es nicht. Die ersten dieser Geleite, auch Schutzbriefe genannt, waren zeitlich befristet. So durfte sich Samuel Meyer mit seiner Familie zunächst für 20 Jahre in Burgsteinfurt ‚häuslich niedersetzen‘. Danach konnte der Schutz zwar verlängert werden, ein Anspruch darauf bestand jedoch nicht.² Offenbar recht bald wurde diese zeitliche Befristung aufgegeben, wann genau, ist nicht überliefert. Durch das Geleit geschützt war zunächst immer die ganze Familie. Starb das Familienoberhaupt, ging das Privileg an seine Witwe über. Heiratete diese wieder, konnte ihr neuer Ehemann das Geleit übernehmen. Kinder waren geschützt, solange sie als Unselbständige zu Hause wohnten und beide Elternteile lebten. Wollten sie sich selbständig machen oder verwaisten sie, mussten sie einen eigenen Schutzbrief erwerben oder Burgsteinfurt verlassen.³ Erste Voraussetzung für den Erwerb eines Geleitpatents war, dass der jeweilige Aspirant ein entsprechendes Gesuch beim Grafen einreichte. Empfehlungen waren nicht erforderlich, konnten aber nützlich sein. Unter dem Regiment des Grafen Ludwig (1780–1806)

1 Vgl. FELD, „... daß die hiesigen Juden für Steinfurt wichtig sind“. Die Juden in der Geschichte der ehemaligen Stadt Burgsteinfurt (= Geschichte und Leben der Juden in Westfalen, 1) (Münster 1996) 19 f., 24, 59. – Die demographische Entwicklung lässt sich anhand der Rentamtsrechnungen, die für den Zeitraum von 1662 bis 1806 fast vollständig erhalten sind (Fürstliches Archiv zu Burgsteinfurt, G 4445 ff), recht genau rekonstruieren.

2 FELD, „... die hiesigen Juden ...“ (wie Anm. 1) 20.

3 Die hier beschriebene Vergeleitungspraxis wurde anhand der Rentamtsrechnungen, Hauptkasensbücher, Regierungsprotokolle und anderer Dokumente rekonstruiert. Eine schriftlich fixierte Grundsatzregelung ist nicht überliefert.

in den letzten Jahrzehnten der Grafschaft Steinfurt gab die Burgsteinfurter Judenschaft selbst gelegentlich solche Empfehlungen ab, weil ihr daran lag, die gemeinsamen Aus- und Abgaben auf möglichst viele Schultern zu verteilen.⁴ Der Preis für die Gewährung eines Geleits konnte in gewissen Grenzen ausgehandelt werden. Als ein Grundsatz galt jedoch spätestens von den 1740er Jahren an, dass Juden, die von außerhalb kamen, in etwa doppelt so viel bezahlen mussten, wie die Kinder Einheimischer. So hatten die einen zwischen 1740 und 1780 im Durchschnitt 150 bis 250 Rtlr. aufzubringen, die anderen nur 50 bis 100 Reichstaler. Nach 1780 stieg der Preis auf 300 bis 450 Rtlr. für Auswärtige und auf 170 bis 290 Rtlr. für Einheimische.⁵ Da viele Interessenten solche Forderungen nicht ohne Schwierigkeiten erfüllen konnten, bot der zu dieser Zeit regierende Graf Ludwig verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten an. Natürlich konnte der gewöhnliche Weg eingeschlagen werden und der ausgehandelte Betrag sofort als ungeteilte Summe an das gräfliche Rentamt entrichtet werden. War ein Aspirant dazu nicht in der Lage, verfügte aber über ausreichende Sicherheiten, genügte es oft, dass er die Hälfte, manchmal auch nur ein Drittel der Kaufsumme sofort beglich. Den in einer Schuldverschreibung festgelegten Rest konnte er dann entweder en bloc im darauffolgenden Jahr unverzinst begleichen oder aber, auf einen größeren Zeitraum verteilt, in Raten mit einem Aufschlag von 5 % Zinsen an die gräfliche Domänenkammer abführen. Einigen Interessenten gelang es auch, sich zunächst gegen eine geringe jährliche Gebühr von ca. 6 Rtlrn. für einige Zeit als sogenannte Toleranzjuden aufnehmen zu lassen, um dann später, wenn die Toleranz abgelaufen war und sie das nötige Geld hinzuverdient hatten, den vollen Schutz zu erwerben.⁶ Diese Regelung sorgte jedoch für viel Ärger. Da ein Toleranzjude im Unterschied zu den ordentlichen Schutzjuden nichts zu den Gemeindeausgaben beizutragen brauchte, obwohl ihm umgekehrt die Vorteile der jüdischen Gemeinde und ihrer Einrichtungen zugutekamen und er zudem, wenn er verarmte, von der Gemeinde unterhalten werden musste, kaufte die Burgsteinfurter Judenschaft dem Grafen 1791 für 400 Rtlr. die Zusicherung ab, das großzügige Toleranzsystem weitgehend aufzugeben und – von genau bezeichneten Ausnahmen abgesehen – von da an nur noch ‚ordentliche Schutzjuden‘ in Burgsteinfurt zuzulassen.⁷ Dafür schuf der Graf aber in der 2. Hälfte der 1790er Jahre einen anderen außerordentlichen Aufnahmemodus. Dieser war hauptsächlich auf solche Juden zugeschnitten, die im Zuge der französischen Eroberungskriege unverschuldet in Schwierigkeiten geraten waren und nun einen neuen Aufenthaltsort suchten, ohne auf Anhieb sagen zu können, ob sie sich an diesem Ort auf Dauer oder nur vorübergehend niederlassen wollten. Damit solche Juden, wenn sie sich unter den Schutz des Grafen begaben, ohne allzu große finanzielle Verluste jederzeit in ihre Heimat zurückkehren konnten, hatten sie die Möglichkeit, Patente zu erwerben, deren Kaufpreis von vornherein in fünf gleiche Teile von je 100 Gulden gestückelt war. Diese hatten sie dann in fünf aufeinanderfolgenden Jahren abzutragen, vollständig aber erst, nachdem sie sich mindestens vier Jahre in Burgsteinfurt aufgehalten hatten. Zogen sie vorher wieder ab, so hatte es bei den bis dahin geleisteten Zahlungen sein Bewenden, während die restlichen entfielen. Auch wurde ihnen zugesichert, dass sie bei einer vorzeitigen Heimkehr keine ‚Abzugsgelder‘ zu zahlen brauchten. Diese musste ansonsten jeder Jude, der aus Burgsteinfurt fortzog, an das gräfliche Rentamt entrichten. Ihre Höhe war auf 10 % der Vermögenswerte, die der Abziehende aus Burgsteinfurt mitnahm, festgesetzt. Angaben darüber mussten nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden; in Zweifelsfällen waren sie zu beider.⁸

4 FELD, „... die hiesigen Juden...“ (wie Anm. 1) 61 f.

5 Ebd. 25, 60.

6 Ebd. 60.

7 Ebd. 76 f.

8 Ebd. 60 f.

Hatte ein Jude erst einmal ein Geleitpatent für Burgsteinfurt erworben, musste er jedes Jahr zu einem festgesetzten Termin eine weitere Abgabe, Tribut genannt, für den Erhalt des Schutzes an das gräfliche Rentamt abführen. Dieser jährliche Tribut belief sich zunächst auf zehn, von 1680 an auf fünf Reichstaler.⁹ Seine Einforderung wurde von der gräflichen Regierung lange sehr großzügig gehandhabt. Mehrfach wurde Juden, die in geschäftliche Schwierigkeiten geraten waren, der Betrag gestundet oder gar erlassen, bis sie ‚zu besserem Stande gekommen‘ waren. Andere brauchten aus dem gleichen Grund nur die Hälfte zu bezahlen. Als 1748 Gottfried Israel starb und seine Frau Judith Philipp mit vier unmündigen Kindern zurückließ, wurde deren Tribut auf drei Rtlr. herabgesetzt, bis sie entweder wieder heiratete oder ihr ältester Sohn Samson 20 Jahre alt geworden war. Ähnliches widerfuhr auch Israel Salomon. Als er plötzlich und unerwartet seine Tochter verlor, brauchte er wegen dieses ‚schweren accidents‘ eine Zeitlang nur noch 2½ Rtlr. zu entrichten.¹⁰ Verarmte ein Jude endgültig, hatte aber über viele Jahre hinweg immer pünktlich seine Abgaben bezahlt, wurde er häufig weiter geduldet. Es kam aber auch vor, dass verarmte Juden ausgewiesen wurden und nur in Burgsteinfurt bleiben durften, weil die Judenschaft deren Verpflichtungen übernahm. Unter Graf Ludwig kamen solche Fälle mehrfach vor.¹¹

2 Verpflichtungen gegenüber der Stadt Burgsteinfurt

Da die Juden in der Stadt Burgsteinfurt wohnten und ihr Brot verdienten, mussten sie zusätzlich zu ihren Abgaben an das Grafenhaus auch sämtliche Kommunalabgaben und andere Bürgerpflichten tragen. In dem ersten 1662 an Samuel Meyer vergebenen Schutzbrief heißt es dementsprechend, dass Samuel Meyer und den Seinen erlaubt sei, ‚allerhand bürgerliche Nahrung zu treiben‘, dass sie dafür aber auch ‚alle bürgerlichen Lasten gleich anderen zu verrichten und abzutragen schuldig‘ seien. Von den ‚Wachdiensten‘ und dem ‚Glockenschlag‘ konnten sie sich am Sabbat und an jüdischen Feiertagen befreien, wenn sie jeweils für Ersatz sorgten.¹² Von Anfang an klagten die Juden darüber, dass die Stadt die ihr auf solche Weise vom Grafen zugestandenen Rechte missbrauchte. Namentlich über die Höhe ihrer Veranlagung zu den sogenannten ordentlichen Kontributionen, einer Abgabe, die nach der Vermögenslage und dem Umfang des Gewerbes eines jeden Abgabepflichtigen bemessen wurde, gab es ständig Beschwerden, die erste im Jahre 1662, nur wenige Tage nach der Vergeleitung Samuel Meyers, die letzte im Jahre 1804.¹³ Nicht eindeutig geklärt war zunächst die Rechtslage der Juden bei Einquartierungen. Dass sie sich daran beteiligen mussten, war unstrittig, nicht jedoch, ob sie sich eventuell in schwierigen Situationen auch durch Ersatzleistungen davon freikaufen konnten. 1741 kam es darüber erstmals zu einem Streit. Als 1762 während des Siebenjährigen Krieges (1756–1763) Truppen, die in Burgsteinfurt im Winterquartier lagen, über das Pessachfest hinaus in ihren Quartieren bleiben sollten, entschlossen sich die Juden, ihre Gäste in den Gasthäusern der Stadt unterzubringen, weil sie nur so den für Pessach vorgeschriebenen Reinlichkeitsgeboten nachkommen konnten. Die Umquartierung kostete sie einen Gulden pro Tag. Da sie aber nicht sicher sein konnten, dass die Stadt ihnen nicht gleich neue Quartiergäste zuweisen würde, erwirkten sie beim Grafen einen Erlass, durch den die Stadtkommission angewiesen wurde, „die hiesige Judenschaft während ihres Osterfestes mit einer weiteren Einquartierung als derjenigen, die sie jetzt hat, zu verschonen“. ¹⁴

9 Fürstliches Archiv zu Burgsteinfurt, G 4445 und G 4454.

10 FELD, „... die hiesigen Juden...“ (wie Anm. 1) 26 f.

11 Fürstliches Archiv zu Burgsteinfurt, A 717; G 5044 u. a.

12 StadtA Steinfurt, A Xc 2.

13 FELD, „... die hiesigen Juden...“ (wie Anm. 1) 21, 79.

14 StadtA Steinfurt, A III d 12. – Dazu auch FELD Willi, Nicht nur Mazzenbäcker – Die lange Geschichte der Familie Marcus in Burgsteinfurt. In: DERS., Lebensbilder. Die Juden in der ehe-

Vehement von den Juden angezweifelt wurde während des Siebenjährigen Krieges das Recht der Stadt, sie zu den sogenannten Ordonnanzen – öffentliche Arbeiten wie Dreschen und Heubinden – heranziehen zu dürfen. Ihren Angaben nach war das bis dahin noch nie geschehen und sie wollten natürlich, dass das so blieb. Auch hielten sie es für ungerecht, dass die Stadtkommission sie 1761 wie alle anderen Bürger und Einwohner der Stadt zur Finanzierung eines ‚freiwilligen Geschenks‘ an den Grafen mit einer außerordentlichen Kontribution belegte. Das Geschenk war als Dank für die Hilfe des Grafen während der bis dahin abgelaufenen Kriegszeit gedacht und aus eben diesem Grund hatte die Judenschaft dem Grafen schon ein eigenes ‚freiwilliges Geschenk‘ gemacht. Die Auseinandersetzungen führten schließlich zu zwei Prozessen vor dem gräflichen Hofgericht, die 1766 beide jeweils mit einem Vergleich endeten. In dem einen verpflichtete sich die Judenschaft, „künftig die Ordonnanzen und andere Bürger- oder Stadtwerke gleich denen übrigen Bürgern und Einwohnern, so viel als ihre Religion ihnen zulässt, jederzeit willig zu entrichten“. In dem anderen sagte sie zu, sich von nun an in ähnlichen Fällen der Stadtkommission ‚willig unterwerfen‘ zu wollen, also auch die außerordentlichen Kontributionen mitzutragen.¹⁵ 1793 begann Graf Ludwig damit, die ordentlichen wie die außerordentlichen Kontributionen der Juden der Stadtkasse zu entziehen und sie der gräflichen Hofkasse zuzuführen. Seine Begründung lautete, die Kontributionen seien bisher nur deshalb der Stadt zugeflossen, weil er ihr diese Gunst gewährt habe, sie ihr aber auch jederzeit wieder entziehen könne. Im umliegenden Münsterland werde es ähnlich gehandhabt. Die Entscheidung des Grafen war Teil eines langwierigen Streites zwischen dem Grafenhaus und der Stadt, der gleichzeitig juristisch vor dem Reichskammergericht ausgefochten wurde.¹⁶

3 Handel und Gewerbe

Wie überall, so waren auch in der Grafschaft Steinfurt die Erwerbsmöglichkeiten der Juden beschränkt. Als 1662 Samuel Meyer die Erlaubnis bekam, sich in der Stadt Burgsteinfurt niederzulassen, war es noch so selbstverständlich, dass er kein zunft- oder, wie es in Burgsteinfurt hieß, gildegebundenes Handwerk ausüben durfte, dass es in seinem Schutzbrief nicht einmal vermerkt war. Dagegen wurde ihm die Möglichkeit, Kreditgeschäfte zu tätigen, gezielt und ausdrücklich erleichtert. So durfte Samuel Meyer, wenn er Geld verlieh, wöchentlich ‚von jedem zwanzigsten Stüber einen Deut‘ als Zinsfuß nehmen. Da es wegen der schlechten wirtschaftlichen Situation allgemein üblich war, ein Darlehen durch Pfänder abzusichern, waren in seinem Schutzbrief auch dafür genaue Konditionen festgelegt. Danach sollte ein Pfand, wenn nach einem Jahr und sechs Wochen nicht alle Zinsen bezahlt waren und es nicht ordnungsgemäß eingelöst wurde, in seinen Besitz übergehen. Es stand ihm dann frei, über dieses Pfand zu verfügen, es also auch selbständig zu verkaufen. Wurden alle Zinsen bis zur abgelaufenen Frist vereinbarungsgemäß bezahlt, das Pfand aber dennoch nicht pünktlich eingelöst, sollte der Schuldner die Möglichkeit zur Einlösung vier Wochen über die vorgegebene Frist von einem Jahr und sechs Wochen hinaus behalten. Erst danach stand es Samuel Meyer frei, darüber zu verfügen. Ein besonderer Punkt legte seine Rechte für den Fall fest, dass er einmal unwissentlich gestohlene Sachen kaufte. Gestohlenes Kirchenggerät konnte dann innerhalb eines Jahres, andere Gegenstände innerhalb von sechs Wochen gegen Erstattung des dafür entrichteten Preises von ihren jeweiligen Besitzern zurückverlangt werden. Hatte Samuel Meyer diese Gegenstände aber schon weiter veräußert, sollte er dafür ‚nicht

maligen Stadt Burgsteinfurt II (= Geschichte und Leben der Juden in Westfalen, 7) (Münster 2004) 15–82, hier 24.

15 FELDB, „...die hiesigen Juden...“ (wie Anm. 1) 54 f. – DERS., Nicht nur Mazzenbäcker (wie Anm. 14) 24.

16 StaatsA Münster, Reichskammergericht Anh. B 23,2.

weiter responsabel sein noch angesprochen werden', also nicht weiter haftbar gemacht werden können.¹⁷

Diese Vergünstigungen des Judenreglements von 1662 wurden im Laufe des 18. Jahrhunderts eingeschränkt oder aufgehoben. Genau bezeugt ist dies von der Bestimmung, die den unwissentlichen Ankauf gestohlener Dinge so großzügig regelte. 1795 brachte Graf Ludwig ein Edikt heraus, in dem es hieß, jedem Juden, der gestohlene oder ‚sonst verdächtige Sachen‘ ankaufe, drohe der Verlust des Schutzbriefes. Diese Neuregelung war ihm so wichtig, dass er sogar einen neuen Standardschutzbrief entwerfen und ins Regierungsprotokoll eintragen ließ, in dem ein entsprechender Passus eine zentrale Stelle einnahm.¹⁸ Die Burgsteinfurter Judenschaft protestierte heftig gegen diese Maßnahme. Sie sah sie als einen Akt der Rufschädigung und Diskriminierung an und vermisste ein verbindliches Kriterium dafür, wann ein zum Kauf angebotener Gegenstand als ‚verdächtig‘ anzusehen war und wann nicht. Die gräfliche Regierung kam nicht umhin, zu bestätigen, dass sich alle Juden in Zweifelsfällen bisher immer korrekt verhalten hätten. Dennoch sah der Graf keine Veranlassung, seine einmal getroffene Neuregelung wieder zurückzunehmen.¹⁹ Auch das Recht, nicht eingelöste Pfänder eigenmächtig zu verkaufen, wurde definitiv aufgehoben. Spätestens seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts waren die Steinfurter Juden dazu verpflichtet, solche Pfänder gerichtlich verkaufen zu lassen.²⁰

Schon im Jahre 1693 war es Israel Salomon, einem Nachfolger Samuel Meyers, gelungen, die Unzugänglichkeit der Burgsteinfurter Gilden für Juden aufzubrechen. Insgesamt sieben solcher Gilden – der Schmiede und der Schuhmacher, der Schneider und der Wandschneider, der Leineweber sowie der Holzwerker und der Bäcker – gab es in der Stadt. Ihre Statuten, wie überall in detaillierten Gildebrieffen festgehalten, waren nach münsterischem Vorbild angelegt, mit dem Unterschied allerdings, dass die Gilden in Burgsteinfurt nicht unter der Aufsicht der Stadt, sondern unter der des gräflichen Landesherrn standen. Nachdem der besagte Israel Salomon 1693 schon ‚längere Zeit‘ mit der Wandschneidergilde in Streit gelegen hatte, wahrscheinlich weil er auch außerhalb freier Jahrmärkte mit Wollwaren und anderen Textilprodukten Handel getrieben und damit das Vorrecht der Gilde verletzt hatte, ließ sich die Gilde auf einen Vertrag mit ihm ein. Darin erhielt Israel Salomon die Erlaubnis, ‚den freien Handel nach Gilderecht sein Lebelang‘ zu treiben, wenn er der Gilde dafür 13½ Rtlr. bezahlte. Nach seinem Tod sollte seine Familie dieses Recht, das eine Ausnahmeregelung blieb, jedoch nicht weiter ausüben dürfen.²¹

Das änderte sich Ende der 1740er Jahre, als die Burgsteinfurter Juden unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich die Möglichkeit erhielten, wie die Mitglieder der Wandschneidergilde mit Wollwaren und anderen Textilprodukten zu handeln. Voraussetzung dafür war, dass der jeweilige Interessent die Gilde ‚mietete‘. Solche Mietverträge, deren Gebühr sich nach dem Umfang des vorgesehenen Handels richtete, konnten jeweils für einen befristeten Zeitraum von einem Jahr bis zu vier Jahren abgeschlossen werden. Im Einzelnen gestatteten die schriftlich fixierten Mietverträge ihrem jeweiligen Besitzer, während des vereinbarten Zeitraums „alles WullenZeug, so zu dieser Gilde gehört, so wie andere Wandschneider in seinem Hause frey auszuschneiden und zu verkaufen“. Damit ‚auf den Gassen herumzugehen‘ und es anzubieten, war ihm allerdings verboten

17 StadtA Steinfurt, A Xc 2.

18 FELD, „... die hiesigen Juden...“ (wie Anm. 1) 65. – Eine Reproduktion des Musters dieses Standardschutzbriefes aus dem Regierungsprotokoll der Grafen zu Bentheim-Steinfurt ist abgedruckt bei FELD, Synagogen im Kreis Steinfurt. Geschichte, Zerstörung, Gedenken (Steinfurt 2004) 5.

19 FELD, „... die hiesigen Juden...“ (wie Anm. 1) 65.

20 StadtA Steinfurt, B 117a.

21 FELD, „... die hiesigen Juden...“ (wie Anm. 1) 22.

und wurde in der gleichen Weise bestraft wie unerlaubtes ‚Ausschneiden‘. Ebenfalls verzichten musste er auf die Möglichkeit, seine Waren (‚einiges Wullenzeug‘) zu Werbezwecken ‚auf den sogenannten Falthüren zur Schau zu legen‘. Dieses Vorrecht blieb nach wie vor allein den erb- und kaufberechtigten Wandschneidern vorbehalten. Zu den Verpflichtungen bei Abschluss eines solchen Mietvertrages gehörte es, ‚auf alles unerlaubte Ausschneiden fleißig Acht‘ zu haben und jede Zuwiderhandlung ‚dem Amte treulich‘ anzuzeigen.²²

Die Wandschneidergilde war in Burgsteinfurt weder sehr stark noch sehr traditionsbewusst. Als 1780 der seit 30 Jahren regierende Graf Karl Paul Ernst starb und sein Sohn Ludwig die Nachfolge antrat, unterließen es die Mitglieder, ihren Gildebrief bestätigen (konfirmieren) zu lassen, so wie es bei einem Wechsel in der Landesherrschaft erforderlich war. Entsprechenden Aufforderungen kamen sie nicht nach, weil sie selbst zu dem Schluss gelangt waren, dass ‚das Gildewesen‘ ihnen ‚mehr Zwist, Unverträglichkeit und Versäumnis der Zeit in ihrer Arbeit‘ beschere als ‚wesentlichen Nutzen‘. Daraufhin entzog der neue Regent, Graf Ludwig, der Gilde 1784 das Recht, die Mietgelder von den Juden weiter einzuziehen. Stattdessen bot er der Judenschaft nun seinerseits ein Privileg an, das ihr gestattete, ‚in wollenen Waren‘ ohne alle Beschränkungen ‚frei zu handeln‘, wenn sie „dafür ein jährliches Fixum nach den Verhältnissen des Handels eines jeden ins Hochgräfliche Rentamt zahlen und solches auf gewisse Jahre als ständig annehmen würde“. Acht Mitglieder der Burgsteinfurter Judenschaft zeigten Interesse an einer solchen Regelung und gaben nach amtlicher Vorladung an, wie viel jeder einzelne über einen Zeitraum von zwölf Jahren jährlich für die Nutznießung des Privilegs bezahlen wollte. Ein Gesamtbetrag von 28 Rtlrn. und 12 Stübern kam dabei zusammen, der von da an jedes Jahr an die gräfliche Domänenkammer floss. Als zwölf Jahre später das Privileg verlängert werden musste, versuchten einige Juden vergeblich, den freien Handel mit Wollwaren durchzusetzen. Nachdem sie den Handel einige Jahre fortgesetzt hatten, ohne weitere Pachtgebühren an das gräfliche Rentamt abzuführen oder sich um die Verlängerung des Privilegs zu kümmern, wurden sie 1801 dazu verurteilt, die bis dahin einbehaltenen Beträge umgehend nachzuzahlen.²³

1779 gelang es der Burgsteinfurter Judenschaft, noch ein zweites Handelsmonopol der Gilden zu durchbrechen. Nachdem die Schmiedegilde während des vorangegangenen ungewöhnlich harten Winters nicht in der Lage gewesen war, den Bedarf vor allem an Ofenrohren in der Stadt zu decken, gewährte der seit 1750 regierende Graf Karl Paul Ernst seiner Judenschaft das Privileg, gegen eine an das Rentamt abzuführende Gebühr von 2½ Rtlrn. jährlich in Zukunft auch mit solchen Schmiedewaren Handel zu treiben, die in Burgsteinfurt nicht gefertigt werden konnten.²⁴ Das Privileg blieb unter Graf Ludwig zunächst unverändert in Kraft, weil die Schmiedegilde es, ähnlich wie die Wandschneidergilde, unterließ, ihren Gildebrief bestätigen zu lassen. Als sie diese Bestätigung 1786 jedoch nachholte und sich gleichzeitig dazu bereit erklärte, die jährliche Gebühr der Judenschaft von 2½ Rtlrn. zu zahlen, wurde das Privileg der Judenschaft wieder aufgehoben. Die Juden protestierten dagegen und bekamen Unterstützung vom städtischen Magistrat, der eine Verteuerung von Eisen-, Erz- und Schmiedewaren befürchtete, sobald das Monopol der Gilde wieder hergestellt sein würde. Der Streit zog sich über mehrere Jahre hin. Schließlich im Oktober 1789, bot die Judenschaft sogar an, für die Freigabe des Handels mit Schmiedewaren 100 Rtlr. – d. h., genau die Summe, die die Schmiedegilde für die Bestätigung ihres Gildebriefes bezahlt hatte – an das gräfliche Rentamt zu bezahlen. Das Anerbieten wurde jedoch abgelehnt.²⁵

22 Fürstliches Archiv zu Burgsteinfurt, A 710.

23 FELD, „... die hiesigen Juden...“ (wie Anm. 1) 67.

24 Ebd. 56.

25 Ebd. 68 f.

Die Handelsmöglichkeiten der Burgsteinfurter Juden wurden indessen nicht nur durch die Vorrechte der Gilden eingeschränkt. Zwischen 1750 und 1780 legte ihnen der zu dieser Zeit regierende Graf Karl Paul Ernst einige zusätzliche Handelsbeschränkungen auf. So war es ihnen seit 1753 verboten, der Dienerschaft des Hofes Kredite zu gewähren oder ihnen etwas zu borgen.²⁶ Den Korporalen, Gefreiten und Grenadieren der 1758 ins Leben gerufenen Grenadierkompanie durften sie nichts abkaufen, bevor sie nicht die Erlaubnis des vorgesetzten Sergeanten eingeholt hatten.²⁷ Ferner war es ihnen seit 1758 untersagt, Bauern vor oder an den Stadttoren abzufangen und ihnen die Waren, die sie auf dem Markt anbieten wollten, abzukaufen, um sie anschließend für teureres Geld auf dem Markt weiterzuveräußern.²⁸ Und schließlich wurde ihnen 1774 auch noch untersagt, gekochtes Garn käuflich zu erwerben.²⁹

Eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten der Steinfurter Juden hatte von Anfang an auch das Verhältnis des Grafenhauses zu den Fürstbischöfen von Münster. Da die Grafschaft Steinfurt sehr klein war und mitten im Hochstift Münster lag, waren die Juden auf eine möglichst großzügige Duldung und Toleranz der benachbarten Landesherren angewiesen. Als die ersten beiden Familien, Samuel Meyer und Gottschalck, 1662 nach Burgsteinfurt kamen, war die Stadt von münsterischen Truppen besetzt und die Hoheitsrechte des Grafenhauses waren akut gefährdet. In dieser Situation reichten die von Graf Philipp Konrad ausgestellten Schutzbriefe für die Sicherheit und sonstigen Bedürfnisse der beiden Familien offenbar nicht aus. Schon allein um auch im Stift Münster Handel treiben zu können, mussten Samuel Meyer und Gottschalck zusätzlich den Schutz des Fürstbischofs von Münster erkaufen. 1683 bezahlten sie dementsprechend nicht nur den jährlichen Tribut an das gräfliche Rentamt in Burgsteinfurt, sondern waren auch im Gesamtgeleit der münsterischen Landesherren aufgeführt.³⁰ Nachdem die Gräfin Isabella Justina van Hoorn 1716 die bis dahin andauernden Streitigkeiten mit Münster durch den Abschluss eines Vertrags beigelegt hatte, konnten die Burgsteinfurter Juden auf diese zusätzliche Vergeleitung verzichten. 1720 und in allen späteren Gesamtgeleiten der Bischöfe von Münster sind sie nicht mehr aufgeführt. Ihre Situation bei Geschäften im Stiftsgebiet und bei Durchreisen durch das Territorium blieb aber dennoch unsicher. Im Text des Vertrages von 1716 waren sie an keiner Stelle erwähnt. Die Grafen gingen davon aus, dass ihre Belange durch Punkt 7 der Vereinbarung ausreichend mitberücksichtigt seien. In diesem Punkt hieß es ganz allgemein, dass „gegenseitige Beschwerden, insbes[ondere] Arrest bei Berufsausübung und Durchreisen [von Untertanen des jeweils anderen Landesherrn] ... unterbleiben“ sollten. In Münster legte man diesen Punkt jedoch anders aus. Dort vertrat man die Auffassung, dass die Juden nicht mit unter den Begriff ‚Untertanen‘ fielen und deshalb auch kein Anrecht auf die gleiche Behandlung wie christliche Reisende aus der Grafschaft Steinfurt hätten.³¹ Dass die münsterischen Beamten dieser Auslegung auch in der Praxis folgten, zeigt die Verhaftung eines Burgsteinfurter Juden wegen angeblich unerlaubter Geschäfte im Kirchspiel Emsdetten zu Beginn der 1740er Jahre. Die Situation verschärfte sich 1750, als sich die Borghorster Juden in Münster über den unerlaubten

26 Fürstliches Archiv zu Burgsteinfurt, G 4574, fol. 311. – Vgl. dazu auch FELD, „...die hiesigen Juden...“ (wie Anm. 1) 43.

27 Fürstliches Archiv zu Burgsteinfurt, G 4574, fol. 377. – Vgl. dazu auch FELD, „...die hiesigen Juden...“ (wie Anm. 1) 43.

28 Fürstliches Archiv zu Burgsteinfurt, G 4574, fol. 382. – Vgl. dazu auch FELD, „...die hiesigen Juden...“ (wie Anm. 1) 43.

29 Fürstliches Archiv zu Burgsteinfurt, G 4574, fol. 99. – Vgl. dazu auch FELD, „...die hiesigen Juden...“ (wie Anm. 1) 66.

30 FELD, „...die hiesigen Juden...“ (wie Anm. 1) 21 f.

31 Ebd. 24.

Hausierhandel ihrer Burgsteinfurter Glaubensgenossen im Stiftsgebiet beklagten, der ihnen, wie sie angaben, ‚großen Schaden‘ zufügte. Die Beschwerde führte dazu, dass die Stiftsregierung ihre Vögte in Borghorst, Wettringen, Laer und Leer anwies, die Burgsteinfurter Juden von nun an strenger zu beobachten und, wenn sie außerhalb der freien Jahrmärkte beim Hausieren oder bei anderen Handelsgeschäften ‚ertappt‘ werden sollten, die von ihnen mitgeführten Waren einzubehalten und zur Hofkammer nach Münster zu schicken. In der Folgezeit bekamen mehrere Burgsteinfurter Juden die Auswirkung dieser Anweisung zu spüren.³² Nicht immer hielten sich die münsterischen Beamten dabei selbst an die Vorschriften. Vor allem seit Ende der 1770er Jahre kam es vermehrt zu Übergriffen und provokativen Aktionen gegen Steinfurter Juden. Fast immer war der Obervogt Paschen zu Wettringen daran beteiligt, der den Steinfurter Juden das Leben erschwerte und sich auch nicht scheute, sich auf ihre Kosten unrechtmäßig zu bereichern.³³ Alle Appelle des Grafen Karl Paul Ernst an die Stiftsregierung in Münster, solche Missbräuche abzustellen und sämtliche seiner Meinung nach unzulässigen Handelsbeschränkungen gegen die Burgsteinfurter Judenschaft aufzuheben, blieben mehr oder weniger erfolglos. Zwischen 1782 und 1785 unternahm sein Sohn Ludwig noch einmal den Versuch, die münsterische Regierung zum Einlenken zu bewegen. Im Rahmen von Verhandlungen, in denen es hauptsächlich um die endgültige Festlegung des Verlaufs der im Vertrag von 1716 vereinbarten Grenzen zwischen beiden Territorien gehen sollte, wurde die Frage nach den Rechten der Burgsteinfurter Juden im Stiftsgebiet erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Doch auch dieser Vorstoß scheiterte. Am Ende verweigerten die Vertreter der Stiftsregierung jedes Entgegenkommen. „In Betreff des angeforderten freien Handels der zu Steinfurt verleideten Juden“, so erklärten sie, könne man sich „in eine Verstattung desselben, unter welcher Modifikation es auch immer sei, nicht einlassen“. Stattdessen sollten die Burgsteinfurter Juden im Hochstift Münster „den fremden, daselbst nicht verleideten Juden gleich geachtet werden“. Eine Vereinbarung kam somit nicht zustande und das Problem blieb bestehen. De facto hatte sich die Situation aber für die Burgsteinfurter Juden vorher schon entspannt, weil das Handelsverbot gegen sie seit einiger Zeit nicht mehr in allen Ämtern des Stiftes gleichermaßen streng durchgeführt wurde. In den Domkapitelämtern, zu denen z. B. Nordwalde, Altenberge und Greven gehörten, wurde es überhaupt nicht mehr beachtet, so dass die Steinfurter Juden dort längst völlig frei und unbeschwert ihren Handel treiben konnten.³⁴

4 Rechtsverhältnisse

Wurde ein Steinfurter Jude eines Vergehens angeklagt, so war das gräfliche Hofgericht und nicht das Burgsteinfurter Stadtgericht für die Sache zuständig. Diese Regelung galt für alle Rechtsstreitigkeiten, an denen Juden beteiligt waren, gleichgültig ob es sich dabei um Auseinandersetzungen unter Glaubensgenossen handelte oder um Kontroversen zwischen Juden und Christen. Bei Strafverfahren hatte der Landes- und Schutzherr selbst das letzte Wort.³⁵ Das heißt, dass er ein Urteil bestätigen, es aber auch in einem Gnadenakt mildern oder gar aufheben konnte. So wurde Itzig Samuel zum Beispiel 1788 wegen des Ankaufs von gekochtem Garn vom Hofgericht der Schutzbrief aberkannt. Das Gleiche widerfuhr auch Ruben Nathan, nachdem er überführt worden war, gestohlene Sachen gekauft zu haben. In beiden Fällen bestätigte Graf Ludwig die Urteile jedoch nicht, sondern milderte sie in der Form ab, dass er den Delinquenten die Möglichkeit gab, die Schutzbriefe für etwa die Hälfte des üblichen Preises zurückzukaufen.³⁶ Vor al-

³² Ebd. 36.

³³ Ebd. 70 f.

³⁴ Ebd. 70 ff.

³⁵ StadtA Steinfurt, 117a.

³⁶ FELD, „... die hiesigen Juden...“ (wie Anm. 1) 65 f.

lem in den letzten Jahrzehnten der Grafschaft Steinfurt unter dem Regiment des Grafen Ludwig nahmen die Verurteilungen von Juden wegen kleinerer und größerer Vergehen deutlich zu. Grund dafür war zum einem das kontinuierliche Anwachsen der Steinfurter Judenschaft und zum anderen ein System strenger Überwachung. Die Brüchten waren eine bequeme und lohnende Einnahmequelle für den Landesherrn.³⁷

5 Kultuswesen und Gemeindeorganisation

Eine der zahlreichen Gerechtsamen, die zum Judenregal gehörten, war das ‚privilegium permittendi synagogas‘. Als Graf Philipp Konrad 1662 den Schutzbrief Samuel Meyers ausstellte, machte er von diesem Privileg Gebrauch, indem er seinem neuen Kammerknecht und dessen Angehörigen in Punkt 4 des Geleits die Erlaubnis gab, „ihren Gott[es]dienst in ihren Häusern ... ungehindert treiben und verrichten“ zu dürfen, unter der Bedingung allerdings, dass sie dabei niemandes Ärgernis erregten. Auch sollte ihnen, wie es in demselben Punkt weiter hieß, für die Beerdigung ihrer Verstorbenen ein ‚besonderer Ort angewiesen werden‘.³⁸

Anfang der 1730er Jahre war die Betstube der Burgsteinfurter Juden im Hause des Israel Salomon untergebracht. Später wurden Haus und Betstube von dessen Sohn Gottfried Israel und noch später von Elias Marcus übernommen.³⁹ 1759 wurde erstmals auch der jüdische Friedhof am Bagno erwähnt. Er existierte offenbar schon länger, denn er sollte in diesem Jahr erweitert werden.⁴⁰

1756 bot Graf Karl Paul Ernst den Juden an, ihnen eine Synagoge vorzufinanzieren. Als das Projekt im März 1763 konkrete Formen annahm und die Modalitäten verbindlich festgelegt wurden, nutzte der Graf die Gelegenheit, gleichzeitig eine Änderung der bisherigen Stellung der Juden in der Grafschaft Steinfurt einzuleiten. Graf Karl Paul Ernst, ein ‚aufgeklärter Absolutist‘, liebte die strenge, feste Organisation und eine solche versuchte er nun auch seiner Burgsteinfurter Judenschaft zu geben. Später, im 19. Jahrhundert, sollte viel darüber diskutiert werden, ob er der jüdischen Gemeinschaft den Status einer juristischen Person zugestanden, ihr also Korporationsrechte verliehen hatte oder nicht. Ein eindeutiges Dokument, das eine solche Verleihung bezeugt, liegt nicht vor. De facto betrachtete er sie als eine solche Körperschaft, nur wurde das vorher bestehende persönliche, fast patriarchalische Verhältnis des Schutzherrn zu den einzelnen Juden nicht vollständig durch die neue Organisationsform ersetzt. Näher betrachtet, entsprach sie sowohl dem Wunsch der kontinuierlich wachsenden Judenschaft nach einer eigenen, offiziell autorisierten Verwaltungsspitze als auch dem Bedürfnis des absolutistischen Landesherrn nach effektiver Kontrolle ihrer Gemeinschaft. An der Spitze der Steinfurter Judenschaft standen von 1763/64 an zwei Vorsteher, die jedes Jahr von der Gemeinde gewählt und anschließend vom Grafen bestätigt werden mussten. Scheiterte eine Wahl, so wurde sie unter Aufsicht der gräflichen Regierung wiederholt. Missfielen dem Grafen die von der Judenschaft gewählten Personen, konnte er sie ablehnen und neue Vorsteher bestimmen. Diese hatten eine doppelte Funktion. Zum einen übten sie gleichsam als verlängerter Arm der gräflichen Regierung die Polizeigewalt innerhalb der jüdischen Gemeinschaft aus. Wann immer sie Ordnungswidrigkeiten ihrer Glaubensgenossen feststellten, gleichgültig ob es sich dabei um Verstöße gegen gräfliche Edikte oder gegen Gebote ihres Glaubens handelte, hatten sie sie aufzunehmen, nach Möglichkeit abzustellen und dem Fiskus anzuzeigen, damit der eine gebührende Strafe festsetzte und exekutierte. Wiederholt hatten sie dabei mit persönlichen Auseinandersetzungen, Zänkereien,

37 Ebd. 64 ff.

38 StadtA Steinfurt, A Xc 2. – Vgl. dazu auch FELD, „... die hiesigen Juden...“ (wie Anm. 1) 21.

39 Ebd. 27. – DERS.: Nicht nur Mazzenbäcker (wie Anm. 14) 16. – DERS.: Synagogen im Kreis Steinfurt (wie Anm. 18) 64.

40 FELD, „... die hiesigen Juden...“ (wie Anm. 1) 40.

Zurücksetzungen beim Aufrufen zur Thora, Beschimpfungen und Beleidigungen, ja mit handfesten Raufereien in der Synagoge zu tun. Die Hauptaufgabe der Vorsteher bestand in der Verwaltung der Gemeinde, in der Leitung ihrer Geschäfte und der Vertretung ihrer Interessen nach außen. Im Zentrum stand dabei jedes Jahr die Regelung der Haushaltsangelegenheiten, die sich stets als äußerst schwierig erwies. Um ihren immer ansehnlicher werdenden Etat lückenlos decken zu können, hatte sich die Judenschaft nach und nach auf ein komplexes Abgabensystem geeinigt. Danach flossen der Judenschaftskasse Einnahmen aus vier verschiedenen Quellen zu: aus der Vermietung der Plätze in der Synagoge, an der sich jedes Gemeindemitglied beteiligen musste, aus Gebühren für zeremonielle Handlungen, aus freiwilligen Gaben (Almosengeld) vor allem für die Armen und – der größte Betrag – aus der Erhebung einer Art Gemeindesteuer. Diese, im Februar 1764 definitiv eingeführt, wurde jährlich im Beisein der Vorsteher von der gräflichen Regierung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgte jeweils nach einem in der Gemeinde schon länger bekannten und praktizierten Billetsystem. Grundsatz war, dass zunächst jeder Glaubensgenosse per se acht solcher Billets, d. h. acht Anteile an den gemeinsamen Verpflichtungen der Judenschaft übernehmen musste. Bei den ärmeren Gemeindemitgliedern hatte es meistens bei diesem Fixum sein Bewenden, während die, die in finanziell gesicherten Verhältnissen lebten, einen Aufschlag zahlten, der sich nach ihrem Vermögen richtete. So hatte Samuel Itzig beispielsweise im Jahre 1772 zusätzlich 60 Billets zu übernehmen, Salomon Isaac 54 und Elias Marcus 40. Bei Gottfried Israel waren es dagegen nur zwölf und bei Moses Jochem neun. Ihr Vermögen mussten die Steuerpflichtigen nach bestem Wissen und Gewissen selbst angeben. Häufig kam es darüber zum Streit. Tauchten berechtigte Einwände oder Zweifel auf, mussten die Angaben beider werden. Obwohl die Festsetzung unter der Aufsicht der gräflichen Regierung stattfand und am Ende von ihr bestätigt wurde, bereitete diese Gemeindesteuer den Vorstehern große Schwierigkeiten. Zum einen versuchten die hochdotierten Juden ihre Rechte in der Gemeinde mit der Zeit auf Kosten der weniger bemittelten Glaubensgenossen auszudehnen, was ihnen in Maßen auch gelang. Zum anderen zeigten die ärmeren Mitglieder der Judenschaft oft eine bemerkenswert schlechte Zahlungsmoral. Immer wieder blieben einige ihre Beiträge ganz oder teilweise schuldig, so dass die Vorsteher Ruben Nathan und Salomon Isaac schließlich im Jahre 1768 einen Beschluss der gräflichen Regierung erwirkten, nach dem säumige Zahler bis zur Begleichung ihrer Schuld automatisch von allen ‚Ehrenrechten‘ in der Synagoge ausgeschlossen bleiben sollten. Die Verordnung wurde in den folgenden Jahren mehrfach erneuert.⁴¹ Die Ausgaben, die die Judenschaft gemeinsam zu bestreiten hatten, waren vielgestaltig. Dazu gehörten zum einen die Ausgaben, die für sie als religiöse Gemeinschaft anfielen: die Aufwendungen für die Unterhaltung und Refinanzierung der Synagoge, die Graf Karl Paul Ernst vorfinanziert hatte, die Kosten für die Unterhaltung der Schule, des Lehrers, des Friedhofs und der Versorgung einheimischer wie auswärtiger Armer. Gemeinsam finanziert werden mussten u. a. die beiden Prozesse, die während des Siebenjährigen Krieges gegen die Stadt geführt wurden sowie die aus rituellen Gründen für nötig erachtete Unterbringung der bei den Mitgliedern der Judenschaft einquartierten fremden Soldaten in Burgsteinfurter Gasthäusern jeweils zu Pessach (auch während des Siebenjährigen Krieges), ferner die 2½ Rtlr. für das zwischen 1779 und 1786 jährlich erteilte Privileg, mit bestimmten Schmiedewaren Handel treiben zu dürfen, dann die 400 Rtlr. für die Abschaffung des Toleranzsystems im Jahre 1791 und schließlich sämtliche Gebühren, die jährlich u. a. für die Bestätigung der neu gewählten Vorsteher und die Festsetzung der Gemeindesteuern anfielen.

41 Ebd. 46 ff.

6 Soziale Stellung

Als 1662 in Burgsteinfurt bekannt wurde, dass Graf Philipp Konrad Juden in der Stadt aufnehmen wollte, war der Widerstand groß und allgemein. Kirche, Kommune und Gilden versuchten gemeinsam, den Grafen umzustimmen. Als das misslang, belegte die Stadt Samuel Meyer und wohl auch Gottschalck mit über Gebühr hohen Kontributionen. 12 Stüber monatlich sollte Samuel Meyer an die Stadtkasse abführen. Die erste greifbare Annäherung zwischen dem christlichen Teil der Bevölkerung und der jüdischen Minderheit bildete der Vertrag, in dem die Wandschneidergilde Israel Salomon 1693 das Recht zugestand, auch mit den Waren der Gilde Handel treiben zu dürfen.⁴²

Obwohl die Abgaben der Juden ständig stiegen und sie bei den Kommunalsteuern deutlich höher belastet wurden als die Christen, gelang es mehreren von ihnen – nicht zuletzt dank des Handels mit dem Hof –, sich im Laufe der Zeit eine gesicherte Stellung im Wirtschaftsleben der Stadt zu erarbeiten.⁴³ Durch Übernahme von Fouragelieferungen oder Beschaffungen größerer Kontingente von Weizen, Fleisch und Butter für die Versorgung der Armen in der Stadt bewiesen sie zudem immer wieder ihre Nützlichkeit für die Allgemeinheit.⁴⁴

Wie fast überall, so durften auch die Juden in der Grafschaft Steinfurt zunächst keine eigenen Häuser oder Grund und Boden erwerben. Alle Versuche in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, das Verbot zu umgehen oder aufheben zu lassen, scheiterten.⁴⁵ Immerhin gelang es den meisten Juden, Häuser in guter Wohn- und Geschäftslage im Zentrum der Stadt zu mieten.⁴⁶ Die Mieten lagen allerdings wesentlich höher als für Christen. Nicht selten wurde die doppelte Summe verlangt.⁴⁷ Seit 1780 gestattete Graf Ludwig den Steinfurter Juden, Häuser zu kaufen. Bedingung war, zunächst bei der gräflichen Regierung um Erlaubnis nachzusuchen und anschließend 2 % des Kaufpreises an das Rentamt abzuführen.⁴⁸ Außerdem wurden die jüdischen Käufer dazu verpflichtet, die erworbenen Häuser gründlich zu renovieren oder zu verschönern. Graf Ludwig war darauf bedacht, alles zu tun, um den ‚Fremdenverkehr‘ in seinem Land anzukurbeln. Und neben dem Umbau des fürstlichen Gartens Bagno zu einem öffentlich zugänglichen Park sollte dazu vermutlich auch eine Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der Stadt dienen.⁴⁹

1741 beschwerten sich Anwohner des Hauses, in dem die Betstube der Gemeinde untergebracht war, über Lärmbelästigungen durch heftige Auseinandersetzungen in der Synagoge. Die Regierung mahnte daraufhin zu mehr Ruhe und drohte sogar den Entzug von Schutzbriefen an.⁵⁰ 1763 versuchte der Senat der Hohen Schule den Bau der öffentlichen Synagoge in unmittelbarer Nähe der Schule zu verhindern, indem er darauf hinwies, dass der jüdische Gottesdienst ‚gemeinhin‘ mit großem Lärm verbunden sei, der den Unterricht in der Schule sicher erheblich stören würde. Dieser Vorstoß hatte jedoch keinen Erfolg. Und so wurde die Burgsteinfurter Synagoge an einem sehr markanten Punkt der Stadt nicht nur in der Nähe der genannten Hohen Schule, sondern auch der kleinen evangelischen Kirche gebaut. Für damalige Verhältnisse war es ein sehr ansehn-

42 Ebd. 21 f.

43 Ebd. 44 f.

44 Feld, Nicht nur Mazzenbäcker (wie Anm. 14) 20, 25, 32 ff.

45 Ebd. 16.

46 FELD, „... die hiesigen Juden...“ (wie Anm. 1) 25 f.

47 Ebd. 55.

48 Ebd. 63 f.

49 FELD, Nicht nur Mazzenbäcker (wie Anm. 14) 29. – DERS., Namensflucht oder die Probleme der Assimilation. In: DERS., Lebensbilder (wie Anm. 14) 160–210, hier 162.

50 FELD, „... die hiesigen Juden...“ (wie Anm. 1) 28 f.

liches Gebäude, das vor allem an den jüdischen Feiertagen viele Gläubige von außerhalb anzog.⁵¹

Obwohl es in Burgsteinfurt gelegentlich zu Unmutsäußerungen oder Ausfälligkeiten gegen Juden kam, waren sie doch nie so spektakulär, wie z. B. im umliegenden Hochstift Münster. Dort machte sich in einigen Städten bisweilen ein dumpfer, vulgärer Judenhass in Anpöbelungen und Ausschreitungen Luft, in öffentlichen oder heimlichen Beschimpfungen, im Einschlagen von Fenstern und Türen, dem Festbinden toter Tiere an Häusern jüdischer Einwohner oder der Entweihung jüdischer Begräbnisplätze. Ein Grund für das Fehlen derartiger Übergriffe in der Grafschaft Steinfurt war sicher, dass die Grafen durchgängig sehr sorgfältig auf die Einhaltung des Judenschutzes achteten. Das Hofgericht ahndete Zwistigkeiten zwischen Christen und Juden in gleichem Maße wie innerjüdische Auseinandersetzungen. Es gab weder Übervorteilungen noch falsche Nachsicht. Verunglimpfungen der jüdischen Religion und Beeinträchtigungen der Juden bei der Befolgung ihrer Glaubensregeln wurden unversehens geahndet. So wenig es die Regierung den Juden durchgehen ließ, wenn sie am Sonntag ihre Waren in den Fenstern auslegten oder pünktlich zum Ende der Nachmittagspredigt zu Angebotszwecken Vieh an den aus der Kirche strömenden Gläubigen vorbei durch die Gassen der Stadt trieben, so wenig duldete sie es umgekehrt, wenn christliche Bürger jüdische Einwohner am Sabbat mit geschäftlichen oder amtlichen Angelegenheiten behelligten. In schwierigen Zeiten wie dem Siebenjährigen Krieg wurden gelegentlich sogar größere Familienfeierlichkeiten unter besonderen Schutz gestellt.⁵²

Günstig auf das Ansehen der Juden in der Stadt wirkten sich vermutlich auch die Maßnahmen des Grafen Ludwig aus, die seit etwa 1780 steigende Zahl der Betteljuden, die Burgsteinfurt besuchten, nicht über die Maßen hinaus ansteigen zu lassen. 1791 publizierte er ein Edikt, das ‚Betteljuden‘ grundsätzlich untersagte, das Bagno zu besuchen ‚und daselbst herumzugehen‘.⁵³ Mitte der 1790er Jahre erlaubte er seiner Judenschaft zudem, ihre Unterstützung von ‚Betteljuden‘ auf bestimmte Tage und Bedingungen einzuschränken. Danach brauchte sie nur noch durchreisende arme Juden zu verpflegen, die an einem Sabbat oder einem Feiertag ankamen und höchstens zwei Tage blieben.⁵⁴

Gegen Ende der Grafschaft Steinfurt war die Burgsteinfurter Judenschaft zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor in der Stadt Burgsteinfurt und ihren drei Bauerschaften geworden. Darüber hinaus war die Anpassung und gesellschaftliche Integration vieler ihrer Mitglieder schon weit fortgeschritten.⁵⁵ Die positiven Auswirkungen lassen sich bis in das 20. Jahrhundert hinein verfolgen.

51 Ebd. 38 ff.

52 Ebd. 53 f.

53 Fürstliches Archiv zu Burgsteinfurt, G 4755, fol. 238. – Vgl. dazu auch FELD, „...die hiesigen Juden...“ (wie Anm. 1) 76.

54 FELD, „...die hiesigen Juden...“ (wie Anm. 1) 76.

55 Ebd. 79, 101 ff.

Glossar

Aufgenommen wurden nur Begriffe mit jüdischen Belangen, sowohl aus dem kultisch-religiösen als auch dem politisch-rechtlichen Bereich. Die Schreibweise orientiert sich am Philo-Lexikon (Handbuch des jüdischen Wissens; ND der 3. Aufl. von 1936, Frankfurt 1992), dem – neben der Publikation von KULKA Otto Dov/JÄCKEL Eberhard (Hg.), Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten 1933–1945 (= Schriften des Bundesarchivs, 62), mit CD-Rom (Düsseldorf 2004) u. a. – zumeist auch die Erläuterungen entnommen sind.

Affidavit Bürgschaft eines in den USA ansässigen Bürgers mit Nachweis eines bestimmten Vermögens

Alija hier: Bezeichnung für die Einwanderung nach Palästina bzw. Israel

Almemor → Bima

Ansetzung (Etablissement) frühneuzeitlicher Begriff für den Erwerb bzw. die Erteilung eines → Schutzbriefes

Aron hakodesch Thoraschrein; Wandschrank zur Aufbewahrung der Thorarollen in der Synagoge

Aschkenas ost- und mitteleuropäische Juden – im Gegensatz zu den spanisch-portugiesischen Juden (Sefardim)

Außerordentlicher Schutzjude → Extraordinarius

Bar Kochba Führer des Aufstandes der Juden gegen die römische Besatzung Judäas (132–135 n. Chr.), nach dem sich u. a. jüdische Sport- und Studentenvereine benannten

Bar/Bat Mizwa Religionsmündigkeit jüdischer Jungen mit 13 bzw. Mädchen mit 12 Jahren; erster Aufruf zur Lesung aus der Thora

Berachot Segens-, Lob- und Danksprüche

Besamimdose Gewürzdose, die beim Segensspruch am Ausgang des Sabbat Verwendung findet

Bima Podest zur Thoralesung, entweder in der Mitte der Synagoge (in traditionell religiös ausgerichteten Gemeinden im 19. Jahrhundert) oder nahe vor dem → Aron hakodesch (in religiös liberalen Gemeinden)

Bne Brith 1843 in den USA gegründete jüdische Loge

Central-Verein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (C.V.) 1893 gegründeter Verein zur Wahrung der staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung der deutschen Juden ‚und zur Pflege deutscher Gesinnung‘

Chanukka achttägiges Lichterfest (nach jüdischem Kalender am 25. Kislew beginnend, nach christlichem Kalender zumeist im Dezember) zur Erinnerung an die Neuweihe des Tempels in Jerusalem unter Judas Makkabäus im Jahre 164 v. Chr.; auch zum Andenken an das Öl-Wunder im Tempel

Chewra Kaddischa Kranken- und Beerdigungs-Bruderschaft oder -Gesellschaft

Chuppa Baldachin, unter dem sich ein Paar während der Trauungszeremonie aufhält

Davidstern Schild Davids, Staatssymbol Israels

Dekalog(-tafeln) die zehn Gebote, hier: meist im Zusammenhang mit den an bzw. in den Synagogen angebrachten ‚Gesetzestafeln‘

Esra hier: gesetzestreuer jüdischer Jugendbund

Etablissement → Ansetzung

Extraordinarius (auch: außerordentlicher Schutzjude) Inhaber eines nicht vererbaren → Schutzbriefes gemäß preußischem Generalreglement von 1750, der seinen Rechtstitel an seine Kinder nicht weitergeben konnte

Geleitbrief → Schutzbrief

- Hachschara** landwirtschaftliche bzw. handwerkliche Ausbildung der zum Großteil in kaufmännischen Berufen ausgebildeten Juden; Voraussetzung für die Einwanderung vermögensloser junger Juden in den 1930er Jahren nach Palästina
- Haftara/Haftara** Lesung aus den Prophetenbüchern als Abschluss der Thoralesung am Sabbat und an Feiertagen
- Haganah** im Untergrund wirkende jüdische Selbstschutzorganisation (1920–1948) während der britischen Mandats Herrschaft in Palästina
- Halacha** jüdisches Religionsgesetz mit genauen Geboten für alle Lebensbereiche; Hauptbestandteil des → Talmud
- Hechaluz** Organisation zur Vorbereitung und zur beruflichen Ausbildung junger Juden für ein Leben in Palästina
- Heimeinkaufsvertrag** zur Deportation nach Theresienstadt vorgesehene Juden wurden ab 1942 gezwungen, solch einen ‚Vertrag‘ mit der dem Reichssicherheitshauptamt unterstehenden ‚Reichsvereinigung der Juden in Deutschland‘ abzuschließen. Dadurch wurde der Eindruck erweckt, das Recht auf Unterkunft und Verpflegung in einem Altersheim erworben zu haben
- Iwrith** Neuhebräisch
- Jom Kippur** Versöhnungstag (nach jüdischem Kalender am 10. Tischri, nach christlichem Kalender zumeist im September/Oktober), strenger Fast- und Bußtag, höchster Feiertag
- Judenhaus** in der Frühen Neuzeit ein Haus, dessen Besitz einem Juden erlaubt war. Während der nationalsozialistischen Diktatur Haus in jüdischem Besitz, in dem nach dem ‚Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden‘ vom 30. 4. 1939 Juden ghettoisiert wurden
- Judenvermögensabgabe** Zwangsabgabe (auch als ‚Sühneleistung‘ bezeichnet) für Juden mit mehr als 5000 RM Vermögen, zu zahlen nach dem Attentat auf den deutschen Legationsrat vom Rath bzw. nach dem Pogrom 1938
- Kaddisch** Gebet im Gottesdienst als Glaubensbekenntnis an den einen Gott; Trauergebet für das Seelenheil Verstorbener
- Kippa, Kippot** (Plural) Kopfbedeckung jüdischer Männer
- Koscher** den jüdischen Religions- und Ritualvorschriften genügend (u. a. Speise- und Schlachtvorschriften)
- Laubhüttenfest** → Sukkot
- Makkabi** zionistisch orientierter Sportverband, 1895 in verschiedenen Ländern, 1898 in Deutschland zur Erinnerung an Judas Makkabi (2. vorchristliches Jahrhundert) gegründet
- Marks-Haindorf-Stiftung** 1825 von dem jüdischen Arzt Alexander Haindorf in Münster initiiertes Verein (seit 1866 Stiftung) zur Ausbildung jüdischer Lehrer (bis 1928) – mit angeschlossener jüdischer Volksschule – und zur Vermittlung von Juden in Handwerksberufe. Nach Ausschluss der Juden aus öffentlichen Schulen (nach dem Pogrom 1938) einzige jüdische Schule im weiten Umkreis. Nach der Zerstörung der münsterischen Synagoge am 9./10. November 1938 diente das Gebäude der Stiftung als Betraum und Gemeindezentrum, seit Februar 1942 als ‚Judenhaus‘
- Mazza (Mazze)** ungesäuertes Brot, das während der → Pessach-Feiertage zur Erinnerung an den Auszug der Juden aus Ägypten gegessen wird
- Memorbuch** Gedenkbuch; u. a. Verzeichnis der Märtyrer (Opfer von Verfolgungen im Mittelalter)
- Mesusa** Schriftkapsel mit Auszügen aus dem 5. Buch Mose am rechten Türpfosten am und im Haus
- Mikwe** Tauchbecken zur rituellen Reinigung
- Milchding** separates Kochgeschirr für ‚fleischding‘ und ‚milchding‘, da aus rituellen Gründen die Mischung von Fleisch und Milch in der jüdischen Küche nicht erlaubt ist

- Minjan** nötige Mindestzahl von zehn religionsmündigen jüdischen Männern zur Abhaltung eines gemeinsamen Gottesdienstes
- Ordentlicher Schutzjude** → Ordinarius
- Ordinarius** (Ordentlicher Schutzjude) Inhaber eines vererbbaren → Schutzbriefes gemäß preußischem Generalreglement von 1750, der seinen Rechtstitel (bei Aufbringung der geforderten Abgaben) zwischen 1750 und 1763 an eines bzw. nach 1763 an zwei seiner Kinder weitergeben konnte
- Pentateuch** die fünf Bücher Mose → Thora
- Pessach** Fest zur Erinnerung u. a. an die Befreiung des Volkes Israel aus ägyptischer Gefangenschaft (nach jüdischem Kalender vom 14. bis 21. Nisan, zumeist in zeitlicher Nähe zum christlichen Osterfest)
- Polenaktion** Abschiebung von ca. 15 000 bis 17 000 Juden polnischer Nationalität seit dem 27./28. Oktober 1938 über die deutsch-polnische Grenze nach Zbaszyn/Bentschen. Davon betroffen waren auch die Eltern von Herschel Grynszpan, der daraufhin den Legationsrat Ernst vom Rath in Paris ermordete (Auslöser für den reichsweit organisierten Pogrom vom 9./10. November 1938)
- Rabbi** wird in den Quellen oft synonym für Lehrer oder Vorbeter verwendet; nicht gleichbedeutend mit → Rabbiner
- Rabbiner** Schriftgelehrter; geistiger Führer einer Gemeinde; Lehrer, Prediger, Seelsorger und Ausleger der Thora, entscheidet in religionsgesetzlichen Fragen auf der Basis der → Halacha. Er hat keine priesterlichen Aufgaben oder Rechte, sondern ist gleichberechtigtes Mitglied seiner Gemeinde
- Reichsbund jüdischer Frontsoldaten (RjF)** 1919 gegründete Organisation zur Wahrung soldatischer Tradition, für den Kampf gegen den Antisemitismus, zur Betreuung jüdischer Kriegsoffer und zur sportlichen Ertüchtigung; in den 1930er Jahren auch Förderung von Siedlungsbestrebungen, z. B. in Argentinien; Publikationsorgan ‚Der Schild‘ (1921–1938)
- Reichsfluchtsteuer** ursprünglich befristete Notverordnung der Regierung Brüning vom 8. 12. 1931 gegen Kapital- und Steuerflucht ins Ausland (gültig für alle Deutschen); von jüdischen Emigranten erzwungene Abgabe während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft
- Reichsvereinigung der Juden in Deutschland** Repräsentationsorgan der jüdischen Gemeinden und Vereine in Deutschland (1932/33). Änderung des ursprünglichen Namens (‚Reichsvertretung der deutschen Juden‘) auf Anweisung der Behörden 1935 in ‚Reichsvertretung der Juden in Deutschland‘, im Februar 1939 in ‚Reichsvereinigung der Juden in Deutschland‘, die alle ‚Rassejuden‘ im Sinne der ‚Nürnberger Gesetze‘ umfasste; unterstand seit 1939 dem Reichssicherheitshauptamt
- Rosch ha-Schana** jüdisches Neujahrsfest; nach jüdischem Kalender am 1. (und 2.) Tischi, nach christlichem Kalender zumeist im September/Oktober
- Sabbat (Schabbat)** Ruhetag, beginnt am Freitagabend kurz vor Sonnenuntergang und endet bei Anbruch der Dunkelheit am Samstagabend
- Schabbesgoi** jiddische Bezeichnung für einen Nichtjuden, der am → Sabbat die für Juden nach den Religionsgesetzen verbotenen Arbeiten übernimmt, z. B. das Lichtanzünden
- Schächten** Schlachten nach ritueller Vorschrift, durchgeführt von einem diplomierten Schächter → Schochet
- Scharne** Verkaufsstätte für das Fleisch rituell geschlachteter Tiere
- Sch(e)ma Israel** ‚Höre Israel‘; Bekenntnis der Einzigkeit Gottes; Gebet, das u. a. morgens und abends gesprochen wird
- Schochet** Schächter → Schächten
- Schofar** Widderhorn, das vor allem im Synagogengottesdienst an → Rosch ha-Schana und an → Jom Kippur geblasen wird

- Schutzbrief** (Geleitbrief) in der Frühen Neuzeit obrigkeitliches Dokument, das seinem Empfänger, einem → Schutzjuden bzw. vergeleiteten Juden, unter Vorbehalt der Einhaltung fiskalischer, religiöser und ökonomischer Bedingungen die Niederlassung gestattete und obrigkeitlichen Schutz in Aussicht stellte
- Schutzjude** jüdischer Haushaltsvorstand in der Frühen Neuzeit, der sich im Besitz eines → Schutzbriefes befand
- Seder** erster Abend des → Pessachfestes
- Shoa** Bezeichnung für den an Juden durch die Nationalsozialisten verübten Völkermord
- Sicherungsanordnung** zur Sicherung der → Reichsfluchtsteuer wurde während der nationalsozialistischen Herrschaft bei vermeintlicher oder tatsächlicher Auswanderungsabsicht das Konto gesperrt; Geld konnte nur mit Genehmigung der Finanzbehörde für Sonderausgaben abgehoben werden
- Simchat Thora** Fest der Thorafreude zum Abschluss und Neubeginn der jährlichen Thoralesung; letzter Tag des Laubhüttenfestes → Sukkot
- Sukka** Laubhütte unter freiem Himmel aus Zweigen und Flechtwerk, in der die Familie an → Sukkot ihre Mahlzeiten einnimmt
- Sukkot** Laubhüttenfest (u. a. Erntedankfest; nach jüdischem Kalender 15.–23. Tischri, nach christlichem Kalender zumeist im Oktober); sieben Tage, an denen sich die Familie überwiegend in der → Sukka aufhält
- Talmud** Zusammenstellung (Gesetzeskodex) verschiedener Auslegungen der → Thora
- Tefillin** Gebetsriemen, die religionsmündige jüdische Männer zum Morgengebet anlegen
- Thora** die fünf Bücher Mose → Pentateuch
- Thoranische/Thora(wand)schrank** → Aron hakodesch
- Thorarolle** Pergamentrolle mit der handgeschriebenen → Thora
- Vorgänger** in der Frühen Neuzeit Fürsprecher der Judenschaft auf Landesebene, verantwortlich gegenüber der Landesherrschaft; Steuereintreiber
- Zedaka** verpflichtende Wohltätigkeit

Quellen- und Literaturverzeichnis

Aufgenommen wurden in den Beiträgen verkürzt zitierte Literatur und Quellenpublikationen.

Allgemeine Zeitung des Judenthums. Ein unparteiisches Organ für alles jüdische Interesse in Betreff von Politik, Religion, Literatur, Geschichte, Sprachkunde und Belletristik 1–86 (Leipzig 1837–1922), hg. von PHILIPPSON Ludwig (Beilage: Der Gemeindebote), erschien 1922–1938 unter dem Titel: Central-Verein-Zeitung.

ASCHOFF Diethard, Das münsterländische Judentum bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. Studien zur Geschichte der Juden in Westfalen. In: Theokratia 3 (1979) 125–184.

DERS., Ausgewählte Quellen zur älteren Geschichte der Juden im Kreis Borken (1550–1618). In: Studien zur Geschichte der Juden im Kreis Borken. Eine Aufsatzsammlung (= Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde, 26) (Vreden 1983; 2. Aufl. Vreden 1984) 42–56.

DERS., Zur Geschichte der Juden im heutigen Kreis Borken bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. In: Studien zur Geschichte der Juden im Kreis Borken. Eine Aufsatzsammlung (= Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde, 26) (Vreden 1983; 2. Aufl. Vreden 1984). 16–32.

DERS., Holocaust im Kreis Coesfeld – die toten und verschollenen Juden aus den Gemeinden des Kreises. In: DERS. (Red.), Juden im Kreis Coesfeld, hg. vom Oberkreisdirektor des Kreises Coesfeld (= Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Kreises Coesfeld, 24) (Coesfeld 1990) 280–302.

DERS. (Red.), Juden im Kreis Coesfeld, hg. vom Oberkreisdirektor des Kreises Coesfeld (= Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Kreises Coesfeld, 24) (Coesfeld 1990).

DERS. (Hg.), Nachträge zur 2. Aufl. des Werkes von BRILLING Bernhard/RICHTERING Helmut (Hg.), Westfalia Judaica. Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in Westfalen und Lippe 1005–1350 (= Westfalia Judaica 1) (Stuttgart 1992).

DERS. (Hg.), Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in der Stadt Münster 1530–1650/62 (= Westfalia Judaica 3,1) (Münster 2000).

DERS., Eine jüdische Hochzeit in Dülmen im Jahre 1580 und ihre Folgen. In: Geschichtsblätter des Kreises Coesfeld 28 (2003) 31–103.

DERS., Die Judaica-Sammlung der Universitätsbibliothek Münster – eine Fundgrube zur Geschichte der Juden im Hochstift Münster in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: WF 54 (2004) 449–467.

DERS., Moises von Dülmen – ein jüdisches Schicksal im Münsterland in der früheren Neuzeit. In: Dülmener Heimatblätter 51, H. 2 (2004) 50–77.

DERS. (Hg.), Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in der Stadt Hamm von den Anfängen bis zur Zeit des Großen Kurfürsten (1287–1664) (= Westfalia Judaica 3,2) (Münster 2005).

DERS., Geschichte der Juden in Westfalen im Mittelalter (= Geschichte und Leben der Juden in Westfalen, 5) (Münster 2006).

AUERBACH Selig S., Das Bezirksrabbinat Recklinghausen. In: MEYER Hans Chanoch (Hg.), Aus Geschichte und Leben der Juden in Westfalen. Eine Sammelschrift (Frankfurt a. M. 1962) 125–142.

Berichte über die Marks-Haindorf'sche Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, hg. von dem Kuratorium der gedachten Stiftung 1–46 (Münster 1827–1911/13).

- BIERHAUS August (Hg.), „Es ist nicht leicht, darüber zu sprechen“. Der Novemberpogrom 1938 im Kreis Borken (= Schriftenreihe des Kreises Borken, 9) (Borken 1988).
- BIRKMANN Günter/STRATMANN Hartmut, Bedenke vor wem du stehst. 300 Synagogen und ihre Geschichte in Westfalen und Lippe. Unter Mitarbeit von Thomas Kohlpoth und Dieter Obst (Essen 1998).
- BRILLING Bernhard/RICHTER Helmut (Hg.), Westfalia Judaica. Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in Westfalen und Lippe 1005–1350 (= Studia Delitzschiana, 11) (Münster 1992). 2. Aufl. mit Nachträgen von Diethard ASCHOFF (= Westfalia Judaica 1) (Stuttgart 1992).
- BROCKE Michael, Feuer an Dein Heiligtum gelegt. Zerstörte Synagogen 1938. Nordrhein-Westfalen. Erarbeitet vom Salomon-Ludwig-Steinheim-Institut für deutsch-jüdische Geschichte (Bochum 1999).
- DERS./CARLEBACH Julius, Biographisches Handbuch der Rabbiner (Hg.), T. 1: Die Rabbiner der Emanzipationszeit in den deutschen, böhmischen und großpolnischen Ländern 1781–1871, bearb. von Carsten WILKE, 2 Bde. (München 2004).
- BRUNS Alfred (Bearb.), Handbuch der Kommunalarchive in Nordrhein-Westfalen, T. 2: Landesteil Westfalen-Lippe (= Westfälische Quellen und Archivpublikationen, 21) (Münster 1996).
- C.[entral]-V.[erein]-Zeitung. Blätter für Deutschtum und Judentum. C.V.-Zeitung. Organ des Central-Vereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (Berlin 1922–1938).
- DIAMANT Adolf, Jüdische Friedhöfe in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme (Frankfurt 1982).
- DERS., Geschändete jüdische Friedhöfe in Deutschland 1945 bis 1999 (Potsdam 2000). Extra-Blatt zum 30ten Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Münster (25. Juli 1846).
- FELD Willi, Die Geschichte der Juden im Kreis Steinfurt von den Anfängen bis zur Vernichtung (= Steinfurter Hefte, 13) (Steinfurt 1991).
- DERS., „... daß die hiesigen Juden für Steinfurt wichtig sind“. Die Juden in der Geschichte der ehemaligen Stadt Burgsteinfurt (= Geschichte und Leben der Juden in Westfalen, 1) (Münster 1996).
- DERS., Synagogen im Kreis Steinfurt. Geschichte, Zerstörung, Gedenken (Steinfurt 2004).
- DERS./STAROSTA Thomas, Bau und Zerstörung der Synagogen im Kreis Steinfurt. In: Unser Kreis [Steinfurt] 2 (1989) 240–245.
- Führer durch die jüdische Gemeindeverwaltung und Wohlfahrtspflege in Deutschland, 1932–1933, hg. von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden (Berlin 1932); Nachdruck in: MEYER, Hans Chanoch (Hg.), Aus Geschichte und Leben der Juden in Westfalen. Eine Sammelschrift (Frankfurt a.M. 1962) 159–185.
- Führer durch die jüdische Wohlfahrtspflege in Deutschland, hg. von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden (Berlin 1928).
- Gedenkbuch an den deutsch-französischen Krieg von 1870–71 für die deutschen Israeliten, hg. von der Redaktion der Allgemeinen Zeitung des Judenthums (Bonn 1871).
- Gedenkbuch. Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933–1945, 2 Bde., bearb. und hg. vom Bundesarchiv Koblenz und dem Internationalen Suchdienst, Arolsen (Koblenz 1986, 2. erw. Aufl., 4 Bde. mit CD-ROM 2006).
- Gemeindelexikon für den Freistaat Preußen. Nach dem endgültigen Ergebnis der Volkszählung vom 16. Juni 1925 und anderen amtlichen Quellen unter Zugrundelegung des Gebietsstandes vom 1. März 1931, bearb. vom Preussischen Statistischen Landesamt, Bd. XI: Provinz Westfalen (Berlin 1931).

- Gemeindelexikon für die Provinz Westfalen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 und anderer amtlicher Quellen mit einem Anhang, betreffend die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, bearb. vom Königlichen statistischen Bureau (= Gemeindelexikon für das Königreich Preußen, X) (Berlin 1897).
- Die Gemeinden und Gutsbezirke der Provinz Westfalen und ihre Bevölkerung. Nach den Urmaterialien der allgemeinen Volkszählung vom 1. December 1871, bearb. vom Königlichen Statistischen Bureau (= Die Gemeinden und Gutsbezirke des Preussischen Staates und ihre Bevölkerung, IX) (Berlin 1874).
- Germania Judaica I: Von den Ältesten Zeiten bis 1238. Nach dem Tode von Marcus Brann hg. von ELBOGEN Ismar/FREIMANN Aron/TYKOCINSKI Haim (Breslau [1917] 1934; ND Tübingen 1963), II,1: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Aachen–Luzern, hg. von AVNERI Zvi (Tübingen 1968), II,2: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Maastricht–Zwolle, hg. von AVNERI Zvi (Tübingen 1968), III,1: 1350–1519. Ortschaftsartikel Aach–Lychen, hg. von MAIMON Arye (Tübingen 1987), III,2: 1350–1519. Ortschaftsartikel Mährisch-Budwitz–Zwolle, hg. von MAIMON Arye u. a. (Tübingen 1995), III,3: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices, hg. von MAIMON Arye/BREUER Mordechai/GUGGENHEIM Yacov (Tübingen 2003), IV: Historisch-Topographisches Handbuch zur Geschichte der Juden im Alten Reich (1520–1650) (in Vorbereitung).
- GROTEN Manfred/JOHANEK Peter/REININGHAUS Wilfried/WENSKY Margret (Hg.), Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands: Nordrhein-Westfalen (= Kröners Taschenausg. 273) (3., völlig Neubearb. Aufl. Stuttgart 2006).
- HAMMER-SCHENK Harold, Synagogen in Deutschland. Geschichte einer Baugattung im 19. und 20. Jahrhundert (1780–1933), 2 Teile (= Hamburger Beiträge zur Geschichte der Deutschen Juden, 8) (Hamburg 1981).
- Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands: Nordrhein-Westfalen → GROTEN/JOHANEK u. a.
- Handbuch der jüdischen Gemeindeverwaltung (und Wohlfahrtspflege), hg. vom Bureau des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes (und von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden) (Berlin 1907; 1911; 1913; 1924/25).
- Handbuch der Kommunalarchive in Nordrhein-Westfalen → BRUNS Alfred (Bearb.)
- HAVERKAMP Alfred (Hg.), Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen. Kommentiertes Kartenwerk (= Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A: Abhandlungen, 14), T. 1: Kommentarband; T. 2: Ortskatalog; T. 3: Karten (Hannover 2002).
- HEPP Michael (Hg.), Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen, 3 Bde. (München u. a. 1985, 1988).
- HERZIG Arno (Bearb.), Jüdische Quellen zur Reform und Akkulturation der Juden in Westfalen (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, XLV: Quellen und Forschungen zur jüdischen Geschichte in Westfalen, 1) (Münster 2005).
- Israelitisches Familienblatt (Hamburg 1898–1938).
- JEHLE Manfred (Hg.), Die Juden und die jüdischen Gemeinden Preußens in amtlichen Enquêtes des Vormärz, 4 Teile (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 82), T. 3: Enquête des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die Kultus-, Schul- und Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeinden in den preußischen Provinzen 1843–1845: Provinzen Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen (München 1998).
- Die Juden als Soldaten, hg. von dem Comité zur Abwehr antisemitischer Angriffe in Berlin (= Die Juden in Deutschland, II) (Berlin 1896).
- Die jüdischen Gefallenen des deutschen Heeres, der deutschen Marine und der deutschen Schutztruppen 1914–1918. Ein Gedenkbuch, hg. vom Reichsbund Jüdischer Frontsoldaten (Berlin 1932; ND Moers 1979).

- KOHNKE Meta (Bearb.), Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer → Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer.
- KOSCHE Rosemarie, Studien zur Geschichte der Juden zwischen Rhein und Weser im Mittelalter (= Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A: Abhandlungen, 15) (Hannover 2002).
- KULKA Otto Dov/JÄCKEL Eberhard (Hg.), Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten 1933–1945 (= Schriften des Bundesarchivs, 62), mit CD-Rom (Düsseldorf 2004).
- LAZARUS Felix, Judenbefehlshaber, Obervorgänger und Landrabbiner in [sic] Münsterland. In: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums N. F. 80 (1936) 106–117.
- MAIMON Arye/BREUER Mordechai/GUGGENHEIM Yacov, Germania Judaica → Germania Judaica.
- MEYER Hans Chanoch (Hg.), Aus Geschichte und Leben der Juden in Westfalen. Eine Sammelschrift (Frankfurt a. M. 1962).
- MÖLLENHOFF Gisela/SCHLAUTMANN-OVERMEYER Rita, Jüdische Familien in Münster 1918–1945, im Auftrag der Stadt Münster, der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Münster e. V., des Institutum Judaicum Delitzschianum der Westfälischen Wilhelms-Universität hg. von JAKOBI Franz-Josef/FREUND Susanne/DETERMANN Andreas/ASCHOFF Diethard, T. 1: Biographisches Lexikon (Münster 1995); T. 2,1: Abhandlungen und Dokumente 1918–1935 (Münster 1998); T. 2,2: Abhandlungen und Dokumente 1935–1945 (Münster 2001).
- NACKE Aloys, Judendeportationen im Kreis Borken. In: Studien zur Geschichte der Juden im Kreis Borken. Eine Aufsatzsammlung (= Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde, 26) (Vreden 1983; 2. Aufl. Vreden 1984) 163–184.
- PHILIPPSON, Martin, Der Anteil der jüdischen Freiwilligen an dem Befreiungskriege 1813 und 1814. In: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, N. F. 49 (1906) 1–21.
- PRACHT-JÖRNS Elf, Jüdisches Kulturerbe in Nordrhein-Westfalen T. IV: Regierungsbezirk Münster (= Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern, 1.2) (Köln 2002).
- Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer, hg. von JERSCH-WENZEL Stefi/RÜRUP Reinhard, Bd. II: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, T. 1: Ältere Zentralbehörden bis 1808/10 und Brandenburg-Preußisches Hausarchiv, bearb. von KOHNKE Meta (München 1999); Bd. V: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, T. 2: Sonderverwaltungen der Übergangszeit 1806–1850 ..., bearb. von METSCHIES Kurt u. a. (München 2000); Bd. VI: Stiftung „Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum“, 2 Teile, bearb. von WELKER Barbara u. a. (München 2001).
- REUTER Heinz, Die Juden im Vest Recklinghausen. Ihre gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, unter besonderer Berücksichtigung der Synagogengemeinde Recklinghausen. In: Vestische Zeitschrift 77/78 (1978/79) 19–156.
- RIXEN Carl, Geschichte und Organisation der Juden im ehemaligen Stift Münster (= Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, 20 = N. F. 8) (Münster 1906).
- SCHEFFLER Wolfgang/SCHULLE Diana (Bearb.), Buch der Erinnerung. Die ins Baltikum deportierten deutschen, österreichischen und tschechoslowakischen Juden, 2 Bde. (München 2003).
- DER SCHILD. Zeitschrift des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten (Berlin 1922–1938).
- SCHNEIDER Werner, Jüdische Heimat im Vest. Gedenkbuch der jüdischen Gemeinden im Kreis Recklinghausen (Recklinghausen 1983; 2. Auflage Recklinghausen 2002) 75–125.

- SCHNORBUS Ursula (Bearb.), Quellen zur Geschichte der Juden in Westfalen. Spezialinventar zu den Akten des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Münster (= Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe C: Quellen und Forschungen, 15) (Münster 1983).
- SODMANN Timothy, Zur Geschichte der Juden und ihrer Emanzipation in Achterhoek-Liemers und im Westmünsterland. In: DERS./DE BEUKELAER Hans (Red.), Wonderbaarlijke Tijden – Wundersame Zeiten. Machtswisseling in Achterhoek/Westmünsterland tussen 1795 en 1816 – Herrschaftswechsel im Achterhoek/Westmünsterland zwischen 1795 und 1816 (Aalten 2004) 357–371.
- SPECTOR Shmuel (Hg.), The Encyclopedia of Jewish Life before and during the Holocaust, 3 Bde. (New York 2001).
- Statistisches Jahrbuch deutscher Juden, 17. Jg., im Auftrag des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes hg. vom Bureau für Statistik der Juden (Berlin 1905).
- STEGEMANN Wolf/EICHMANN Johanna (Hg.), Juden in Dorsten und in der Herrlichkeit Lembeck. Zur Geschichte der jüdischen Gemeinde und der Synagogenhauptgemeinde. Eine Dokumentation der Forschungsgruppe Regionalgeschichte/Dorsten unterm Hakenkreuz (Dorsten 1989).
- STERN Selma, Der preußische Staat und die Juden (= Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts), 8 Bde. (Tübingen 1962–1975).
- STRATMANN Hartmut/BIRKMANN Günter, Jüdische Friedhöfe in Westfalen und Lippe (Düsseldorf 1987).
- Studien zur Geschichte der Juden im Kreis Borken. Eine Aufsatzsammlung (= Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde, 26) (Vreden 1983; 2. Aufl. Vreden 1984).
- TERHALLE, Hermann, Quellen zur Geschichte der Juden im Kreis Borken (1683–1918). In: Studien zur Geschichte der Juden im Kreis Borken. Eine Aufsatzsammlung (= Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde, 26) (Vreden 1983; 2. Aufl. Vreden 1984) 119–142.
- TILLMANN Walter, Geflüchtet – Verschollen – Ermordet. Das Schicksal der jüdischen Familie Hertz aus Ostfeldede (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Kreises Warendorf, 36) (Warendorf 1999).
- DERS., Ausgegrenzt – Anerkannt – Ausgelöscht. Geschichte, Berichte, Episoden und Anekdoten aus Leben und Untergang der jüdischen Minderheit in Oelde (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Kreises Warendorf, 41) (Warendorf 2003).
- Westfalia Judaica 1 → ASCHOFF Diethard (Hg.).
- Westfalia Judaica 3,1 → ASCHOFF Diethard (Hg.).
- Westfalia Judaica 3,2 → ASCHOFF Diethard (Hg.).
- WILKE Carsten (Bearb.), Biographisches Handbuch der Rabbiner, T. 1,1 → BROCKE Michael/CARLEBACH Julius (Hg.).

Abkürzungen

A	Archiv
AG	Aktiengesellschaft
AZJ	Allgemeine Zeitung des Judent(h)ums
BDM	Bund Deutscher Mädel
C.V.	Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens
CAHJP	Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem
CDU	Christlich Demokratische Partei Deutschlands
CJA	Centrum Judaicum, Archiv (Stiftung Neue Synagoge Berlin)
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Dep.	Depositum
DM	Deutsche Mark
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DP	Displaced Person(s)
EK I, II	Eisernes Kreuz I., II. Klasse
e.V.	eingetragener Verein
fl.	florin/Gulden
fol.	Folio
FSSA	Fürstlich Salm-Salm'sches Archiv
geb.	geboren
Gebr.	Gebrüder
gef.	gefallen
gen.	genannt
gest.	gestorben
Gestapo	Geheime Staatspolizei
Ggl.	Goldgulden
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gr.	Groschen
HA	Hauptabteilung
HJ	Hitlerjugend
i.A.	im Auftrag
i.W.	in Westfalen
IHK	Industrie- und Handelskammer
JTC	Jewish Trust Corporation
KDK	Kriegs- und Domänenkammer
KKL	Keren Kajemeth Lejisrael, jüdischer Nationalfond
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KZ	Konzentrationslager
LBI	Leo Baeck Institute, New York
M	Mark
ND	Nachdruck
N.N.	nomen nescio
N.F.	Neue Folge
NS	Nationalsozialismus/nationalsozialistisch(e)
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt

OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
Pf.	Pfennig
RAD	Reichsarbeitsdienst
Reg.-Bez.	Regierungsbezirk
Rep.	Repositur
resp.	respektive
RjF	Reichsbund jüdischer Frontsoldaten
RKG	Reichskammergericht
RM	Reichsmark
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
Rt/Rtlr.	Reichstaler
SA	Sturmabteilung der NSDAP
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführers SS
sen.	senior
Sgr.	Silbergroschen
Sh	Schilling
Slg.	Sammlung
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel der NSDAP
T.	Teil
Th. / Tlr.	T(h)aler
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
verb.	verbessert
verw.	verwitwet
VHS	Volkshochschule
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
WDR	Westdeutscher Rundfunk
WF	Westfälische Forschungen. Zeitschrift des LWL-Instituts für westfälische Regionalgeschichte
WZ	Westfälische Zeitschrift

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

- Gertrud ALTHOFF, Rheine: Ortsartikel *Hopsten, Lengerich, Rheine* und *Westerkappeln*
Prof. Dr. Diethard ASCHOFF, Detmold: Ortsartikel *Laer* sowie Überblicksartikel *Die Juden im Fürstbistum Münster* und *Die Juden in der Herrschaft Gemen*
Heinz-Peter BOER, Nottuln: Ortsartikel *Havixbeck* und *Nottuln*
Dieter BÖHRINGER, Borken: Ortsartikel *Legden*
Reinhard BRAHM, Metelen: Ortsartikel *Metelen* und *Ochtrup*
Ernst BRUNZEL, Südlohn: Ortsartikel *Südlohn* gemeinsam mit Ulrich SÖBBING
Norbert DAMBERG M.A., Coesfeld: Ortsartikel *Coesfeld*
Andreas DETERMANN, Münster: Ortsartikel *Lüdinghausen* sowie gemeinsam mit Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER *Olfen*
Norbert DIEKMANN, Gronau: Ortsartikel *Gronau* (Ortsteile *Gronau* und *Epe*)
Matthias M. ESTER M.A., Münster: Ortsartikel *Beelen* und *Warendorf*
Josef FARWICK, Ascheberg: Ortsartikel *Ascheberg-Herbern*
Dr. Norbert FASSE, Borken: Ortsartikel *Borken* und *Borken-Gemen*
Dr. Willi FELD, Herford: Ortsartikel *Horstmar, Steinfurt-Borghorst* und *Steinfurt-Burgsteinfurt* sowie Überblicksartikel *Die Juden in der Grafschaft Steinfurt*
Prof. Dr. Susanne FREUND, Potsdam: Ortsartikel *Telgte*
Adalbert FRIEDRICH, Raesfeld: Ortsartikel *Raesfeld*
Dr. Martin GESING, Beckum: Ortsartikel *Beckum*
Jürgen GOJNY M.A., Dortmund: Ortsartikel *Sendenhorst*
Dr. Ludger GREVELHÖRSTER, Münster: Ortsartikel *Billerbeck*
Winfried GRUNEWALD, Bocholt: Ortsartikel *Isselburg-Anholt*
Dr. Hans W. GUMMERSBACH, Drensteinfurt: Ortsartikel *Ahlen*
Dr. Friedrich-Wilhelm HEMANN (†): Ortsartikel *Dülmen* und *Rosendahl* (Ortsteile *Osterwick* und *Darfeld*)
Franz-Josef HESSE, Ahaus: Ortsartikel *Ahaus* gemeinsam mit Ingeborg HÖTING
Ingeborg HÖTING, Stadtlohn: Ortsartikel *Ahaus* gemeinsam mit Franz-Josef HESSE
Nathanja HÜTTENMEISTER M.A., Duisburg: Ortsartikel *Recklinghausen* gemeinsam mit Georg MÖLLERS sowie Überblicksartikel *Die Juden im Vest Recklinghausen*
Gregor HUSMANN M.A., Haltern am See: Ortsartikel *Haltern am See*
Reinhard JÄKEL, Waltrop: Ortsartikel *Waltrop*
Brigitte JAHNKE, Tecklenburg: Ortsartikel *Tecklenburg*
Hans-Josef KELLNER, Wadersloh: Ortsartikel *Wadersloh*
Dr. Marlene KLATT, Ibbenbüren: Ortsartikel *Ibbenbüren* gemeinsam mit Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER
Dr. Bernd-Wilhelm LINNEMEIER, Münster: Überblicksartikel *Die Juden in der Herrschaft Anholt*
Dr. Manfred LÜCK, Bottrop: Ortsartikel *Bottrop*
Georg MEIRICK, Heiden: Ortsartikel *Reken* (Ortsteile *Groß Reken* und *Klein Reken*)
Gisela MÖLLENHOFF, Münster: Ortsartikel *Münster-Amelsbüren, Münster-Wolbeck* und *Senden-Bösensell* sowie gemeinsam mit Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER *Datteln, Datteln-Ahsen, Münster* und *Warendorf-Freckenhorst*
Georg MÖLLERS, Recklinghausen: Ortsartikel *Recklinghausen* gemeinsam mit Nathanja HÜTTENMEISTER
Dr. Aloys NACKE, Hannover: Ortsartikel *Heek-Nienborg* und *Schöppingen*
Josef NIEBUR, Bocholt: Ortsartikel *Bocholt, Hamminkeln-Dingden* und *Isselburg-Werth*

- Dr. Andrea NIEWERTH, Gladbeck: Ortsartikel *Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer* und *Gelsenkirchen-Horst*
- Sabine OMLAND, Drensteinfurt: Ortsartikel *Drensteinfurt*
- Dr. Ludwig REMLING, Lingen: Überblicksartikel *Die Juden in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen* gemeinsam mit Tobias SCHENK
- Thomas RIDDER M.A., Dorsten: Ortsartikel *Dorsten, Dorsten-Lembeck* und *Dorsten-Wulfen*
- Jürgen RUNTE, Rhede: Ortsartikel *Rhede*
- Tobias SCHENK M.A., Marburg: Überblicksartikel *Die Juden in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen* gemeinsam mit Ludwig REMLING
- Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER M.A., Ibbenbüren: Ortsartikel *Datteln, Datteln-Absen, Münster* und *Warendorf-Freckenhorst* gemeinsam mit Gisela MÖLLENHOFF, Ibbenbüren gemeinsam mit Marlene KLATT und Olfen gemeinsam mit Andreas DETERMANN
- Dietmar SCHOLZ, Castrop-Rauxel: Ortsartikel *Castrop-Rauxel*
- Ulrich SÖBBING, Stadtlohn: Ortsartikel *Stadtlohn* sowie gemeinsam mit Ernst BRUNZEL *Südlohn*
- Dr. Johannes-Hendrik SONNTAG, Münster: Ortsartikel *Gescher*
- Dr. Hermann TERHALLE, Vreden: Ortsartikel *Vreden*
- Walter TILLMANN, Ennigerloh: Ortsartikel *Ennigerloh-Enniger, Ennigerloh-Ostenfelde, Oelde* und *Oelde-Stromberg*
- Rainer WEICHELT M.A., Gladbeck: Ortsartikel *Gladbeck*
- Wolfgang WUTZLER, Münster: Ortsartikel *Dülmen-Rorup* und *Nottuln-Darup*